

477 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 24. 2. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (12. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 318/1987, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 4 wird angefügt:

„(8 a) Bei zweiachsigen Omnibussen in besonders straßenschonender Bauweise dürfen das im Abs. 7 lit. a angeführte Gesamtgewicht und die im Abs. 8 erster Satz angeführte Achslast um bis zu 10 vH überschritten werden. Bei Omnibussen, die als Gelenkkraftfahrzeuge gebaut sind, darf die Achslast der angetriebenen Achse die im Abs. 8 erster Satz angeführte Achslast um bis zu 10 vH überschreiten.“

2. Im § 5 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte: „für Fahrzeuge, die für den Verkehr in Österreich bestimmt sind.“

3. Im § 5 lautet der Abs. 3:

„(3) Abs. 1 ist auf Teile und Ausrüstungsgegenstände nicht anzuwenden, wenn sie bestimmt sind

- a) zur ausschließlichen Verwendung auf einzelnen genehmigten Fahrzeugen oder
- b) zur ausschließlichen Versorgung von Fahrzeugen, deren Type vor dem Inkrafttreten der Genehmigungspflicht (Abs. 1 lit. a) für den betreffenden Teil oder Ausrüstungsgegenstand genehmigt wurde.“

4. Im § 6 Abs. 3 siebenter Satz und Abs. 7 erster Satz wird jeweils die Größe „35 km/h“ ersetzt durch „40 km/h“.

5. Im § 6 lautet der Abs. 7 a:

„(7 a) Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Omnibussen, Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Kraftwagen von Gelenkkraftfahr-

zeugen sowie bei Spezialkraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, deren Betriebsbremsanlage nicht eine selbsttätig wirkende Vorrichtung zur Verhinderung des Blockierens der Räder während des Bremsvorganges aufweist (Antiblockier Vorrichtung), müssen die an den Rädern wirksamen Bremskräfte unabhängig von der Belastung des Fahrzeuges in einer die Fahrstabilität des Fahrzeuges nicht beeinträchtigenden Weise auf die Fahrzeugachsen aufgeteilt sein (lastkonforme Bremskraftverteilung). Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg und Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h überschritten werden darf, mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 000 kg müssen jedoch mit einer Antiblockier Vorrichtung ausgerüstet sein.“

6. Im § 7 Abs. 1 entfällt der zweite Halbsatz des ersten Satzes.

7. Im § 11 lautet der Abs. 3:

„(3) Für den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängern oder ihrer Einrichtungen im Großhandel oder Kleinverkauf feilgebotene Kraftstoffe, nicht jedoch für solche, die aus dem Bundesgebiet verbracht werden, dürfen Bestandteile, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen oder die durch die bei der Verbrennung des Kraftstoffes entstehenden Abgase die Luft verunreinigen können, wie zB Bleiverbindungen, Benzol oder Schwefel, nicht oder nur in solcher Menge enthalten, daß eine schädliche Luftverunreinigung ausgeschlossen ist; dies gilt sinngemäß auch für Kraftstoffe, die — außer in Kraftstoffbehältern des Fahrzeuges (Abs. 1) — in das Bundesgebiet eingebracht werden.“

8. Im § 11 Abs. 6 erster Satz treten an die Stelle der Worte „des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz“ die Worte „des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie“.

9. Im § 20 Abs. 4 erster Satz treten an die Stelle der Worte „des Landeshauptmannes“ die Worte „der Behörde“.

10. Im § 22 Abs. 4 erster Satz treten an die Stelle der Worte „des Landeshauptmannes“ die Worte „der Behörde“.

11. Dem § 24 wird angefügt:

„(4) Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein muß, hat den Fahrtschreiber und dessen Antriebs-einrichtung (Fahrtschreiberanlage) nach jedem Einbau und jeder Reparatur dieser Anlage und nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirk-samen Reifenumfanges des Kraftfahrzeuges, sonst mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung, durch einen gemäß § 125 bestellten Sachverständigen, durch die Bundesprüf-anstalt für Kraftfahrzeuge oder durch einen hiezu gemäß Abs. 5 Ermächtigten prüfen zu lassen, ob Einbau, Zustand, Meßgenauigkeit und Arbeits-weise der Fahrtschreiberanlage die richtige Wir-kung des Fahrtschreibers ergeben. Ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Prü-fung der Fahrtschreiberanlage ist bei einer Über-prüfung (§ 55 oder § 56) bzw. Begutachtung (§ 57 a) des Fahrzeuges vorzulegen. § 55 Abs. 1 letzter Satz und § 57 Abs. 9 gelten sinngemäß.

(5) Der Landeshauptmann hat für seinen örtli-chen Wirkungsbereich auf Antrag Ziviltechniker, staatlich autorisierte Versuchsanstalten, Vereine oder Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrich-tungen verfügen, zur Prüfung von Fahrtschreibern gemäß Abs. 4 zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Bei der Ermächtigung ist auch ein Plombierungszeichen festzusetzen und ein Plombierge-rät gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung waren, unverzüglich dem Landeshauptmann anzu-zeigen. Der Ermächtigte hat nach jeder Tätigkeit an der Fahrtschreiberanlage diese mit seinem Plombierungszeichen so zu sichern, daß dieses bei Ein-griffen in die Fahrtschreiberanlage zwangsläufig zerstört wird (Verschlußsicherheit). Die Ermächti-gung ist zu widerrufen, wenn der Ermächtigte nicht mehr vertrauenswürdig ist, nicht mehr über geeig-netes Personal verfügt oder seine Einrichtungen nicht den durch Verordnung festgesetzten Anfor-derungen entsprechen: Im Falle des Widerrufs ist das Plombiergerät ohne Anspruch auf Entschädi-gung dem Landeshauptmann abzuliefern. Durch Verordnung ist der Umfang der Prüfung der Fahrt-schreiberanlage festzusetzen.

(6) Die Plombierung darf nur durch die Behörde oder einen zur Prüfung gemäß Abs. 4 oder 5 Berechtigten im Zuge seiner Tätigkeit an der Fahrt-

schreiberanlage geöffnet werden. Jede andere Ver-letzung der Verschlußsicherheit ist unzulässig. Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen mit Plomben verwechselt werden können, dürfen an Fahrtschreiberanlagen nicht angebracht sein.“

12. Im § 26 Abs. 4 lautet der zweite Satz:

„Bei getrennt angebrachten Sitzen muß ein hinrei-chend fester Haltegriff, bei Sitzbänken an beiden Seiten der Sitzbank je ein starrer Haltegriff für die zu befördernde Person angebracht sein.“

13. Im § 26 a Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt, und es wird angefügt:

„f) Erleichterungen hinsichtlich der Verwendung von Schnee- und Matschreifen im Verhältnis zur Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges (§ 7 Abs. 1 erster Satz), entsprechend den im Handel allgemein verfügbaren Reifen.“

14. Im § 26 a wird nach dem Abs. 3 eingefügt:

„(3 a) Anstelle der im Abs. 1 und 2 angeführten Verordnungsbestimmungen können auch einschlä-gige ÖNORMEN durch Verordnung für verbindlich erklärt werden.“

15. Dem § 28 Abs. 3 wird als zweiter Satz ange-fügt:

„Das in lit. a angeführte höchste zulässige Gesamt-gewicht und die höchste zulässige Sattellast sowie die in lit. b angeführten höchsten zulässigen Achs-lasten sind der Bauart des Fahrzeuges entsprechend festzusetzen, höchstens jedoch mit den im § 4 Abs. 7 bis 8 a angeführten Werten.“

16. Dem § 30 Abs. 1 wird angefügt:

„Eintragungen in einen ausgestellten Typenschein dürfen nur von Behörden vorgenommen werden.“

17. Dem § 30 Abs. 2 wird angefügt:

„Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Typenscheine festgesetzt werden.“

18. Dem § 33 wird angefügt:

„(6) Änderungen an Teilen und Ausrüstungsge-genständen von genehmigten Fahrzeugen, durch die deren Eigenschaften oder deren Wirkung im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herab-gesetzt werden können, sind unzulässig.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten für genehmigte Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind, sinngemäß; die Anzeige gemäß Abs. 1 ist vom rechtmäßigen Besitzer des Fahrzeuges zu erstatten.“

19. Im § 35 wird nach dem Abs. 7 eingefügt:

„(7 a) Der Bundesminister für öffentliche Wirt-schaft und Verkehr kann bei Erteilung der Geneh-migung dem Antragsteller besonders gekennzeich-nete Muster mit dem Auftrag zurückgeben, diese

durch eine festzusetzende Zeit aufzubewahren und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Verlangen vorzulegen. Einem solchen Auftrag ist zu entsprechen; die Kennzeichnung eines Musterstückes darf nicht entfernt oder unleserlich gemacht werden.“

20. Im § 36 lit. e tritt an die Stelle des Zitates „lit. a bis g“ das Zitat „lit. a bis h“.

21. Dem § 39 a wird angefügt:

„Bei Bestimmung der im § 4 Abs. 7 und 8 angeführten Höchstgrenzen gilt § 4 Abs. 8 a sinngemäß.“

22. Im § 40 lautet der Abs. 4:

„(4) Über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung (§ 39) eines Fahrzeuges, das in den örtlichen Wirkungsbereichen von zwei oder mehr Landeshauptmännern verwendet werden soll, hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der dauernde Standort des Fahrzeuges liegt; bei sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung gemäß § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 3, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9 ist das Verfahren auf Antrag von dem Landeshauptmann zu führen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt angetreten wird oder das Fahrzeug in das Bundesgebiet eingebracht wird. Der das Verfahren führende Landeshauptmann hat das Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Landeshauptmännern herzustellen.“

23. Im § 41 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz entfallen die Worte „oder den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“.

24. Im § 45 Abs. 5 erster Satz, im § 46 Abs. 3 erster Satz, im § 82 Abs. 5 erster Satz und im § 105 Abs. 6 lautet das den § 4 betreffende Zitat jeweils „§ 4 Abs. 6 bis 8 a.“

25. Im § 46 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„bei nicht zugelassenen Fahrzeugen gilt § 56 Abs. 1 sinngemäß.“

26. § 47 lautet:

„Zulassungsevidenz

§ 47. (1) Die Behörde hat eine Evidenz über die zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger, für die sie einen Zulassungsschein ausgestellt hat, zu führen. In diese Evidenz hat sie das zugewiesene Kennzeichen, das Datum der Anmeldung, der Abmeldung, der Hinterlegung des Zulassungsscheins und der Kennzeichentafeln, der Aufhebung oder des Erlöschens der Zulassung, bei natürlichen Personen den Namen, den akademischen Grad, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Beruf und die Anschrift, bei juristischen Perso-

nen und Personengesellschaften des Handelsrechtes den Namen oder die Firma, die Art des Betriebes und die Anschrift, außerdem andere mit der Zulassung und der Beschaffenheit des Fahrzeuges zusammenhängende Daten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Zulassungsbehörde erforderlich ist, aufzunehmen. Die Daten sind nach fünf Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen.

(1 a) Die Behörde hat von Amts wegen periodisch Daten gemäß Abs. 1 den Finanzbehörden und dem österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln, sofern diese Daten für Zwecke der Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer oder der Bundesstatistik notwendig sind.

(2) Die Behörde hat unter Berücksichtigung ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten aus der im Abs. 1 angeführten Evidenz auf Anfrage bei Angabe eines diesen Möglichkeiten entsprechenden Suchkriteriums den Organen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der gesetzlichen Interessenvertretungen Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(2 a) Die Behörde hat Privatpersonen auf Anfrage, in der das Kennzeichen, die Motornummer oder die Fahrgestellnummer angegeben und ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Auswertungsmöglichkeiten Namen und Anschrift des Zulassungsbesitzers und den Versicherer, bei dem für dieses Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung besteht oder bestanden hat (§ 59 Abs. 1), bekanntzugeben.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat eine Evidenz über alle von ihm gemäß § 40 Abs. 5 zugelassenen Fahrzeuge zu führen. Er hat aus dieser Evidenz auf Anfrage und Angabe des von einem Fahrzeug geführten Kennzeichens den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, den gesetzlichen Interessenvertretungen, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, auch Privatpersonen Auskunft über die Person des Lenkers eines solchen Fahrzeuges zu erteilen und bei Fahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung besteht, den Versicherer bekanntzugeben. Abs. 2 und 2 a gelten sinngemäß.

(4) Die Zulassungsbehörden, die die Zulassungsevidenz automationsunterstützt führen, haben dem Bundesminister für Inneres laufend Daten der Zulassungsbesitzer, und zwar bei natürlichen Personen den Namen, den akademischen Grad, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes den Namen oder die Firma und die Anschrift, sowie Daten über das Kraftfahrzeug oder den Anhänger und die Zulassung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der

Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Diese Daten sind vom Bundesminister für Inneres für Zwecke der Auskunftserteilung in einer zentralen Evidenz zu erfassen. Auskünfte sind nur im Falle der Dringlichkeit und im Wege der Datenfernverarbeitung dem Bundesministerium für Inneres, den Sicherheitsdirektionen, den Bundespolizeibehörden, den Bezirkshauptmannschaften, den Magistraten der Städte Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs, den Dienststellen der Bundesgendarmarie und den Grenzkontrollstellen für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich, der Strafrechtspflege, eines Verwaltungsstrafverfahrens oder der Straßenpolizei und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu erteilen. Abs. 1 dritter Satz über die Löschung der Daten gilt sinngemäß.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für die Bewilligung zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) sinngemäß.

(6) Andere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten werden durch Abs. 1 bis 5 nicht berührt.“

27. Im § 49 lautet der Abs. 2:

„(2) Kennzeichentafeln für Kennzeichen, Probefahrtenkennzeichen oder Überstellungskennzeichen, die vom Landeshauptmann (§ 40 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 3) zugewiesen wurden, sind von der Behörde auszugeben, die den Zulassungsschein, den Probefahrtschein oder den Überstellungsfahrtschein ausgestellt hat.“

28. Im § 49 Abs. 4 tritt an die Stelle der ersten vier Sätze folgender Text:

„Auf den Kennzeichentafeln muß das Kennzeichen eingepreßt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Tag und klarem Wetter auf mindestens 40 m, bei Motorfahrzeugern auf mindestens 20 m, lesbar sein. Die Farbe der Kennzeichentafeln muß sein: Bei Tafeln für

	a) Farbe des Grundes der Tafeln	b) Farbe der Schriftzeichen
1. Kraftwagen, Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder und Anhänger, vorbehaltlich der Z 3 und 4,	weiß	schwarz
2. Motorfahräder sowie für Anhänger gemäß Abs. 3	rot	weiß

	a) Farbe des Grundes der Tafeln	b) Farbe der Schriftzeichen
3. vorübergehend zugelassene Fahrzeuge sowie für Probefahrtenkennzeichen	blau	weiß
4. Überstellungskennzeichen	grün	weiß.

Der Grund der Kennzeichentafeln gemäß Z 1 und 2 muß aus rückstrahlendem Material bestehen. Weiße Kennzeichentafeln (Z 1) müssen an ihrer oberen und unteren Kante rot-weiß-rot gerandet sein; Kennzeichentafeln für Motorfahräder müssen weiß umrandet sein.“

29. Im § 55 Abs. 1 entfallen die lit. a und b.

30. Im § 55 Abs. 1 lautet die lit. d:

„d) Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg;“

31. Im § 55 Abs. 1 lautet die lit. h:

„h) Kraftwagen, die nicht unter § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a bis f fallen, ausgenommen Spezialkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg;“

32. Im § 56 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz, § 57 a Abs. 1 erster Satz erster Halbsatz, Abs. 6 erster Satz, Abs. 7 fünfter Satz und Abs. 9 erster Satz treten jeweils an die Stelle der Worte „lit. a bis g“ die Worte „lit. a bis h“.

33. Im § 57 Abs. 1 erster Satz treten an die Stelle der Worte „lit. a bis i“ die Worte „lit. c bis i“.

34. Im § 57 Abs. 3 dritter Satz wird nach dem Wort „Aufwandsvergütung“ eingefügt:

„bis zur Höhe des im § 55 Abs. 4 angeführten Kostenbeitrages“.

35. Im § 57 Abs. 6 entfällt der dritte Satz.

36. Im § 57 a Abs. 1 lauten die lit. b und c:

„b) Personenkraftwagen;
c) Kombinationskraftwagen.“

37. Im § 57 a Abs. 1 lautet die lit. d:

„d) Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die
aa) nur eine Achse oder zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m haben und deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 1 700 kg nicht überschreitet,
bb) landwirtschaftliche Anhänger sind oder
cc) dazu bestimmt sind, mit Krafrädern, ausgenommen Motorfahrädern, gezogen zu werden;“

38. Im § 57 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. g durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

„h) wenn ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3 500 kg nicht übersteigt, Lastkraftwagen und Spezialkraftwagen.“

39. Im § 57 a Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „Zulassungsschein“ eingefügt „und den Typenschein oder den Bescheid über die Einzelgenehmigung“.

40. Im § 57 a Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Die Begutachtung kann — ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung — auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauffolgenden Kalendermonates vorgenommen werden.“

41. Im § 57 a Abs. 9 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „e bis g“ die Worte „e bis h“.

42. Im § 66 Abs. 2 lit. a wird am Ende angefügt „unbeschadet der lit. e,“.

43. Im § 66 Abs. 2 lit. c lautet das Suchtgiftgesetz betreffende Zitat „gemäß § 12 Suchtgiftgesetz 1951 in der Fassung BGBl. Nr. 184/1985“.

44. Im § 66 Abs. 2 hat die lit. e zu lauten:

„e) als Lenker eines Kraftfahrzeuges eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG 1950 zu beurteilen ist,“

45. Im § 66 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei Begehung einer strafbaren Handlung gemäß lit. a oder h oder gemäß § 83 StGB gelten unbeschadet des Abs. 3 lit. b bereits begangene Handlungen der gleichen Art auch dann als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn sie bereits zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind.“

46. Im § 66 Abs. 3 lit. b hat das Zitat „Abs. 2 lit. a, e oder h“ zu lauten „Abs. 2 lit. a, c oder h“.

47. Im § 70 Abs. 6 lautet das Klammerzitat „(Abs. 3 lit. c)“.

48. Im § 73 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Diese Zeit ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen und darf bei Personen, die nicht verkehrszuverlässig sind, nicht kürzer als ein Monat, im Falle der erstmaligen Begehung einer Übertretung im Sinne des § 66 Abs. 2 lit. e, sofern die Person bei Begehung dieser Übertretungen nicht einen Verkehrsunfall verschuldet hat, nicht länger als zwei Monate sein.“

49. Im § 75 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

50. Im § 101 Abs. 5 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „unteilbarer Güter“ die Worte „einer unteilbaren Ladung“.

51. Im § 102 Abs. 12 wird der Punkt am Ende der lit. g durch einen Beistrich ersetzt, und es wird angefügt:

„h) des § 58 Abs. 1 StVO 1960, wenn im Hinblick auf die höchste zulässige Dauer des Lenkens und das Mindestausmaß der Ruhezeiten, gegebenenfalls auch nach ausländischen Maßstäben, eine offenbare Übermüdung des Lenkers zu besorgen ist.“

52. Im § 102 Abs. 12 dritter Satz wird das Zitat „lit. d oder f“ ersetzt durch „lit. d, f oder h“.

53. Im § 103 entfällt der Abs. 3.

54. Im § 108 lautet der Abs. 1:

„(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist unbeschadet der §§ 119 bis 122 a nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.“

55. Im § 108 Abs. 4 entfallen die Worte „oder entgeltliche Weiterbilden“.

56. Nach dem § 108 wird eingefügt:

„Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung

§ 108 a. (1) Das entgeltliche Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung in besonderen Fahrfertigkeiten darf nur auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderliche Personal und die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, nähere Bestimmungen über die Gegenstände, den Umfang und die Art der im Abs. 1 angeführten Unterweisung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 zu erteilen ist, festgesetzt werden.“

57. Im § 130 Abs. 1 zweiter Satz tritt an die Stelle der Zahl „29“ die Zahl „31“.

58. Im § 130 Abs. 2 Z 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 17 durch einen Beistrich ersetzt und es wird angefügt:

„18. Feuerwehren;
19. Ziviltchniker.“

59. Im § 130 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z I Z 1 bis 9, 13 bis 15 und 17 und Z II Z 1 angeführten Interessenkreise, der Österreichische

Arbeiterkammertag für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z I Z 10 bis 12 und 16 und Z II Z 3 angeführten Interessenskreise, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z II Z 2 angeführten Interessenskreises, der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z II Z 4 angeführten Interessenskreises, der Bundesfeuerwehrverband für die Bestellung des Vertreters des im Abs. 2 Z I Z 18 angeführten Interessenskreises und die Bundes-Ingenieurkammer für die Bestellung des Vertreters des im Abs. 2 Z I Z 19 angeführten Interessenskreises Vorschläge zu erstatten.“

60. Im § 131 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen sowie der Ladung solcher Fahrzeuge berechtigt.“

61. Im § 134 lautet der Abs. 3:

„(3) Übertretungen des § 4 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 lit. a, des § 99 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 auf Freilandstraßen, des § 102 Abs. 3 dritter Satz, des § 104 Abs. 9, des § 106 Abs. 1 a und Abs. 4 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit (§ 98) im Ausmaß von 20 bis 30 km/h kann § 50 VStG 1950 mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 500 S sofort eingehoben werden.“

62. Im § 136 Abs. 1 lautet die lit. e:

„e) des § 102 Abs. 5 lit. f mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;“

63. Im § 136 Abs. Abs. 1 lautet die lit. l:

„l) des § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 69 und des § 91 a mit dem Bundeskanzler;“

64. Im § 136 Abs. 1 lautet die lit. n:

„n) des § 11 Abs. 5 mit dem Bundeskanzler und den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Umwelt, Jugend und Familie sowie für Land- und Forstwirtschaft.“

65. Im § 136 lautet der Abs. 3 a:

„(3 a) Mit der Vollziehung des § 11 Abs. 3 und 6 bis 9, des § 26 a Abs. 2 lit. c und des § 134 Abs. 6 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr herzustellen.“

66. Im § 136 wird nach dem Abs. 3 a eingefügt:

„(3 b) Mit der Vollziehung des § 47 Abs. 4 ist der Bundesminister für Inneres betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr herzustellen.“

Artikel II

1. Art. VI Abs. 2 lit. n der 4. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 615/1977, in der Fassung des Art. II Abs. 2 der 5. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 345/1981, des Art. IV der 6. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 362/1982, und des Art. III der 9. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 552/1984, hat zu lauten:

„n) mit 1. Jänner 1993 Art. I Z 30 (§ 6 Abs. 12 a) über die Bremsanlage von Anhängern.“

2. Die 7. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 631/1982, wird geändert wie folgt:

Dem Art. II Abs. 7 wird angefügt:

„Solche Fahrzeuge dürfen aber nach dem 31. Dezember 1988 nicht mehr zugelassen werden; dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt bereits einmal in Österreich zugelassen waren.“

Artikel III

(1) Von Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 7 a zweiter Satz) sind Fahrzeuge ausgenommen, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind; sie müssen jedoch den bisherigen Vorschriften entsprechen.

(2) Die Prüfung von Fahrtschreibern gemäß § 24 Abs. 4 KFG 1967 hat erstmals im Jahre 1988 zu erfolgen.

(3) Vereine und Gewerbetreibende, die gemäß § 57 a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigt sind von

1. Krafträdern (§ 57 a Abs. 1 lit. a) gelten auch zur Begutachtung von Kraftradanhängern (§ 57 a Abs. 1 lit. d sublit. cc in der Fassung Art. I Z 37) als ermächtigt,

2. Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen (§ 57 a Abs. 1 lit. b und c) gelten auch zur Begutachtung von solchen Kraftwagen zur entgeltlichen Personenbeförderung (§ 57 a Abs. 1 lit. b und c in der Fassung Art. I Z 36) als ermächtigt,

3. Anhängern (§ 57 a Abs. 1 lit. d) gelten auch zur Begutachtung von durch § 57 a Abs. 1 lit. d in der Fassung Art. I Z 37 erfaßten Anhängern als ermächtigt.

(4) Die im Art. I Z 36 und 38 (§ 57 a Abs. 1 lit. b, c und h) angeführten Fahrzeuge sind erstmals am Jahrestag ihrer ersten Zulassung im Jahre 1988 zu begutachten; § 57 a Abs. 3 zweiter bis vierter Satz KFG 1967 gilt sinngemäß.

(5) Anhänger, die vor dem Inkrafttreten des Art. I Z 37 (§ 57 a Abs. 1 lit. d) nicht der wiederkehrenden Begutachtung unterlagen, unterliegen dem § 36 lit. e KFG 1967 ab dem 1. Mai 1989; § 57 a Abs. 6 zweiter Satz KFG 1967 gilt sinngemäß.

Artikel IV

(1) Wenn keine dem Art. I Z 28 entsprechenden Kennzeichentafeln für ein gemäß § 43 Abs. 3 KFG 1967 freigehaltenes Kennzeichen zur Verfügung stehen, besteht kein Anspruch auf Ausgabe solcher Tafeln gleichzeitig mit der Ausstellung des Zulassungsscheines. Wenn für das Kennzeichen eines zugelassenen Fahrzeuges oder für ein gemäß § 43 Abs. 3 KFG 1967 freigehaltenes Kennzeichen noch keine dem Art. I Z 28 entsprechenden Kennzeichentafeln hergestellt wurden, kann der Zulassungsbesitzer jederzeit deren Herstellung beantragen; der Antrag kann auch dem Hersteller (§ 49 Abs. 5 KFG 1967) gegenüber erklärt werden. Die Kennzeichentafeln dürfen jedoch nur von der Behörde und nur gegen Ablieferung der bisherigen Tafeln ausgefolgt werden; die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(2) Wird die Ausfolgung einer neuen Kennzeichentafel für eine nicht dem Art. I Z 28 entsprechende beantragt (§ 50 Abs. 2 KFG 1967), so gilt dies bei Kraftwagen und Motordreirädern auch als Antrag auf Ausfolgung einer neuen Kennzeichentafel anstelle der noch dauernd gut lesbaren zweiten Tafel; § 50 Abs. 2 KFG 1967 gilt sinngemäß.

(3) Bei der Hinterlegung von Kennzeichentafeln, die nicht dem Art. I Z 28 entsprechen, gemäß § 52 Abs. 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer den Betrag für den Ersatz der Gestehungskosten für Tafeln gemäß Art. I Z 28 bei der Hinterlegung zu erlegen; in diesem Fall dürfen nur solche Tafeln ausgefolgt (§ 52 Abs. 2 KFG 1967) werden.

(4) Die Behörde kann den Zulassungsbesitzer auffordern, Kennzeichentafeln, die nicht dem Art. I Z 28 entsprechen, abzuliefern. Dieser Aufforderung ist nachzukommen; § 134 KFG 1967 gilt sinn-

gemäß. Die Ablieferung hat keine Wirkung auf die Zulassung des Fahrzeuges und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft treten

- a) Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 7 a) für Kraftwagen und Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 000 kg am 1. Jänner 1988, für alle übrigen Fahrzeuge am 1. Jänner 1989;
- b) Art. I Z 11 hinsichtlich des § 24 Abs. 4 am 1. Jänner 1988;
- c) Art. I Z 29 (§ 55 Abs. 1 lit. a und b), Z 30 (§ 55 Abs. 1 lit. d), Z 31 (§ 55 Abs. 1 lit. h), Z 35 (§ 57 Abs. 6), Z 36 (§ 57 a Abs. 1 lit. b und c), Z 37 (§ 57 a Abs. 1 lit. d) und Art. III Abs. 3 und 4 am 1. Jänner 1988;
- d) Art. I Z 38 (§ 57 a Abs. 1 lit. h) am 1. Juli 1988;
- e) Art. I Z 20 (§ 36 lit. e) am 1. Mai 1989;
- f) Art. I Z 26 hinsichtlich des § 47 Abs. 4 und Art. I Z 66 (§ 136 Abs. 3 b) 18 Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung;
- g) Art. I Z 28 (§ 49 Abs. 4) 12 Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Kennzeichentafeln, die dem Art. I Z 28 entsprechen, können mit Zustimmung des Antragstellers bereits vor diesem Zeitpunkt ausgegeben und von diesem verwendet werden;
- h) Art. IV Abs. 4 am 1. Jänner 1995.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel VI

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.

VORBLATT**Problem:**

Das Kraftfahrwesen ist wie kaum ein anderer Bereich einer steten Weiterentwicklung unterworfen. Dies macht es erforderlich, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend zu ändern.

Ziel:

Anpassung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 an die rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Gegebenheiten.

Inhalt:

Novellierungsvorschläge zu den betreffenden Themen; diese werden in den Erläuterungen näher ausgeführt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die im § 47 Abs. 4 vorgesehene Zentralkartei wird hinsichtlich ihrer Errichtung — unter Verwendung bereits bestehender Anlagen — einmalig etwa 6 Millionen Schilling, hinsichtlich ihres Betriebes etwa 20 Millionen Schilling jährlich erfordern. — Beim Umtausch der alten Kennzeichentafeln gegen die neuen (rückstrahlenden) muß mit einem zusätzlichen Personal- und Sachaufwand gerechnet werden; näheres siehe in den Erläuterungen zu Art. IV.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Bei der Redaktion der Novellen zum KFG wird stets der Grundsatz beachtet, eine ersatzlos aufgehobene Stelle (Abs., Z, lit.) nicht wieder für ein anderes Thema zu vergeben bzw. bei Aufhebung einer Stelle aus einer Folge die verbleibenden Stellen nicht neu zu nummerieren; dies geschieht vor allem, um Mißverständnisse zu vermeiden und um Zitierungen in der KDV, in Erlässen und Formulare nicht ändern zu müssen.

Besonderer Teil

Zu Art. I

Zu Z 1 (§ 4 Abs. 8 a):

In Nachbarländern Österreichs, insbesondere in der BRD, gelten seit einiger Zeit für zweiachsige Omnibusse höhere Grenzwerte für das höchste zulässige Gesamtgewicht (17,6 statt 16 t) und die höchste zulässige Achslast (11 statt 10 t) als in Österreich. Die Erhöhung dieser Grenzwerte war in erster Linie durch die in modernen Omnibussen vorhandenen erweiterten Sicherheits- und Komforteinrichtungen bedingt. Um Wettbewerbsnachteile für die österreichische Wirtschaft zu vermeiden, ist daher eine Angleichung des KFG 1967 an diese Situation geboten. Durch die Vorschreibung einer entsprechenden straßenschonenden Bauweise, welche in der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung (KDV) noch im Detail auszuführen sein wird, wird die Straßenbelastung neutral gehalten.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 1) und Z 3 (§ 5 Abs. 3):

Aus Sicherheitsgründen unterliegen gewisse Arten von Teilen und Ausrüstungsgegenständen von Kraftfahrzeugen und Anhängern einer von der Fahrzeuggenehmigung getrennten Typengenehmigung. Dies ist ein in vielen Staaten angewendetes Verfahren, das durch ein internationales Übereinkommen (ECE-Homologisierungsübereinkommen, BGBl. Nr. 177/1971) über die internationale Anerkennung der im Erzeugerland erteilten Genehmigung sparsam, rasch und wirkungsvoll abgeführt wird.

Die in der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 1 gegebene Beschränkung auf Fahrzeuge, die für den Verkehr in Österreich bestimmt sind, sowie die im Abs. 3 bestehende Ausnahmeregelung für einzelgenehmigte Fahrzeuge oder Fahrzeuge nicht mehr erzeugter Typen hat zu Mißbräuchen geführt, indem nicht genehmigte Teile und Ausrüstungsgegenstände unter dem Vorwand einer Verwendung im Ausland oder zur Versorgung beliebiger einzelgenehmigter Fahrzeuge an- oder feilgeboten und verkauft wurden.

Durch die Änderung des Abs. 1 entfällt der Vorwand der Versorgung mit im Ausland zu verwendenden Teilen und Ausrüstungsgegenständen.

Durch die Änderung des Abs. 3 werden nur der besonderen Form oder Eigenschaft von Fahrzeugen angepaßte Einrichtungen von der Typengenehmigungspflicht ausgenommen, wobei es sich noch dazu um einzelgenehmigte Fahrzeuge handeln muß, was die nach der Praxis in großen Stückzahlen in Österreich vorhandenen Fahrzeugtypen ausschließt.

Dadurch wird die Nachfrage nach nicht genehmigten Einrichtungen sehr gering sein, und nur Spezialgeschäfte und Markenwerkstätten werden gewillt und in der Lage sein, solche Einrichtungen feilzubieten. Bei Feilbietung zB in Groß-(Super-)Märkten sind, da diese in der Regel nur für den Massenverkauf eingerichtet sind, daher stets Bedenken hinsichtlich einer Übertretung des § 5 Abs. 1 gerechtfertigt.

Der bisherige Begriff „Fahrzeuge nicht mehr erzeugter Typen“ soll nunmehr nur solche umfassen, deren Type vor dem Inkrafttreten der Genehmigungspflicht des § 5 Abs. 1 (§ 2 KDV) für den betreffenden Teil oder Ausrüstungsgegenstand genehmigt wurde; diese Fahrzeuge sind jedoch nicht generell, sondern nur hinsichtlich des betreffenden Teiles oder Ausrüstungsgegenstandes von § 5 Abs. 1 befreit; vgl. auch § 132 Abs. 8.

Zu Z 4 (§ 6):

Angleichung an das im § 65 Abs. 1 Z 2 Gruppe F verwendete Kriterium für Zugmaschinen.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 7 a):

Für die hier angeführten Fahrzeuge soll die Ausrüstung mit Antiblockiereinrichtung vorgeschrieben werden. Bereits genehmigte Fahrzeuge bzw. Typen sind ausgenommen; s. Art. III Abs. 1.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 1):

Die Frage der Kongruenz der Winterreifen mit der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges soll wegen des stetigen Wechsels der erzeugten und im Handel erhältlichen Reifen durch Verordnung geregelt werden; s. Z 13 (§ 26 a Abs. 1 lit. f).

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 3):

Hier und in Z 14 (§ 26 a Abs. 3 a) soll die Möglichkeit geschaffen werden, ÖNORMEN über die Kraftstoffbeschaffenheit (zB ÖNORM C 1102) allgemein für verbindlich zu erklären.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 6):

Siehe Novelle zum Bundesministeriengesetz BGBl. Nr. 78/1987.

Zu Z 9 (§ 20 Abs. 4) und Z 10 (§ 22 Abs. 4):

Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Bewilligung von Blaulicht und Tonfolgehorn kann auch bei den Behörden I. Instanz erfolgen; über Berufungen hat dann der Landeshauptmann zu entscheiden.

Zu Z 11 (§ 24 Abs. 4 bis 6):

Die Verwendung des Fahrtschreibers als Nachweis für die Arbeits- und Ruhezeiten macht es erforderlich, diese Geräte fachmännisch zu warten und gegen unbefugte Eingriffe (durch eine Plombe) zu sichern. Daher soll eine diesbezügliche, dem § 57 a nachgebildete Regelung getroffen werden.

Zu Z 12 (§ 26 Abs. 4):

Der „Haltegurt“ für den Beifahrer hat sich nicht bewährt, weshalb das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr regelmäßig Ausnahmegenehmigungen im Sinne des nunmehrigen Textes erteilt.

Zu Z 13 (§ 26 a Abs. 1):

Siehe zu Z 6.

Zu Z 14 (§ 26 a Abs. 3 a):

Siehe zu Z 7.

Zu Z 15 (§ 28 Abs. 3):

Durch diese grundsätzliche Bestimmung soll verhindert werden, daß — auf Antrag der Partei — niedrige höchste zulässige Gesamtgewichte bzw. Nutzlasten festzusetzen sind, welche in keinem

Verhältnis zur wirtschaftlichen Nutzung des Fahrzeuges stehen. Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 34 bleibt unberührt.

Zu Z 16 (§ 30 Abs. 1):

Eintragungen in den Typenschein durch Private (zB Werkstätten) wären ausdrücklich zu verbieten.

Zu Z 17 (§ 30 Abs. 2):

Hier soll die Möglichkeit geschaffen werden, einheitliche Typenscheine (Format und Inhalt) vorzuschreiben.

Zu Z 18 (§ 33):

Abs. 6: Hier käme in erster Linie das Bekleben der Scheiben mit verdunkelnden Folien und das Auftragen dunkler Sprays auf Leuchten in Betracht.

Abs. 7: Das Verfahren nach § 33 soll auch bei nicht zugelassenen (abgemeldeten) Fahrzeugen möglich sein.

Zu Z 19 (§ 35 Abs. 7 a):

Derzeit muß das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Belegstücke für erteilte Genehmigungen aufbewahren. Im Laufe der Zeit hat sich hierfür ein großer Platzbedarf ergeben, weil zahlreiche Sturzhelme, Reifen, Sicherheitsgurte, Scheinwerfer, usw. zu lagern sind. Nunmehr soll es möglich sein, den Antragsteller zu verhalten, solche Belegstücke selbst zu verwahren.

Zu Z 20 (§ 36 lit. e):

Siehe zu Z 38 (§ 57 a Abs. 1 lit. h).

Zu Z 21 (§ 39 a):

Siehe zu Z 1 (§ 4 Abs. 8 a).

Zu Z 22 (§ 40 Abs. 4) und 23 (§ 41 Abs. 1):

Bei der eingeschränkten Zulassung und bei der Bewilligung von Groß- bzw. Schwertransporten (§ 45 Abs. 5, § 46 Abs. 3, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9) hinsichtlich von zwei Ländern haben die Landeshauptmänner einvernehmlich zu entscheiden. Dieses System läßt sich problemlos auch für den Fall anwenden, daß drei oder mehr Länder durchfahren werden. Aus praktischen Gründen soll bei der Zulassung der für den Standort, bei den oben angeführten Bewilligungen auf Antrag auch der für den Ausgangspunkt der Fahrt bzw. den Grenzübertritt örtlich zuständige Landeshauptmann das Einvernehmen mit den anderen herstellen. § 4 Abs. 2 AVG bleibt unberührt.

Zu Z 24:

Siehe zu Z 1 (§ 4 Abs. 8 a).

Zu Z 25 (§ 46 Abs. 2):

Auch vor der Bewilligung von Überstellungsfahrten soll bei Bedenken hinsichtlich des Zustandes des Fahrzeuges eine besondere Überprüfung bzw. Begutachtung angeordnet werden können.

Zu Z 26 (§ 47):**Allgemeines:**

§ 47 sieht in der bisherigen Fassung vor, daß die Zulassungsbehörden bzw. der Bundesminister für Landesverteidigung eine Kartei zu führen haben, aus der verschiedene Auskünfte zu erteilen sind. Die Führung dieser Kartei auf konventionelle Art bringt nicht zuletzt auf Grund der großen Zahl angemeldeter Kraftfahrzeuge erhebliche Schwierigkeiten mit sich. Es sollten daher die Rechtsgrundlagen dafür geschaffen werden, diese Kartei als Zulassungsevidenz mittels elektronischer Datenverarbeitung zu führen.

Damit wird ferner eine weitere Voraussetzung dafür geschaffen, den Zulassungsvorgang bei den Behörden durch EDV-Einsatz zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Die Bestimmungen über die Auskunftserteilung sollen im wesentlichen unverändert bleiben, sie sind jedoch den Erfordernissen des Datenschutzes und den technischen Möglichkeiten, die mit dem EDV-Einsatz verbunden sind, anzupassen.

Neu vorgesehen ist die Einrichtung einer zentralen Zulassungsevidenz, welche beim Bundesministerium für Inneres eingerichtet und vor allem Fahndungszwecken dienen soll. Dies bedingt eine Änderung auch des § 136 KFG; s. Z 66.

Zu den einzelnen Bestimmungen:**Zu Abs. 1:**

Die Bestimmung bleibt im wesentlichen gleich. Aus Gründen des Datenschutzes werden die Datenarten, welche in die Evidenz aufgenommen werden, detailliert angeführt sowie der Zeitpunkt festgelegt, in dem Zulassungsdaten spätestens gelöscht werden müssen.

Zu Abs. 1 a:

Rechtsgrundlage für die Weitergabe von Daten.

Zu Abs. 2:

Wenn es die Ausstattung der Behörde (mit EDV-Anlage) erlaubt, soll die Auskunft auch bei Angabe eines „geeigneten Suchkriteriums“ zu erteilen sein, welches auch in einem Fragment des Kennzeichens, in zusätzlichen Angaben über das Fahrzeug usw. bestehen kann.

Zu Abs. 2 a:

Auch diese Bestimmung bleibt im wesentlichen gleich dem bisherigen Abs. 2, das Entstehen einer Auskunftspflicht bleibt an die Angabe des Kennzeichens gebunden.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung bleibt im wesentlichen gleich.

Zu Abs. 4:

Das Bundesministerium für Inneres führt zur Zeit automationsunterstützt die KFZ-Zulassungsevidenz der Bundespolizeidirektion Wien. Die in dieser Evidenz enthaltenen Informationen werden im Wege des ressorteigenen Datenfernverarbeitungsnetzes im Rahmen des Elektronischen Kriminalpolizeilichen Informationssystems (EKIS) rund um die Uhr für Abfragen bereitgehalten. Außerdem ist es möglich, Spezialauskünfte, zB über Fragmente von Kennzeichen, Fahrgestellnummer oder Motornummer unter anderem bei Verkehrsunfällen mit Fahrerflucht zu erhalten. Das Bundesministerium für Inneres beabsichtigt, in den nächsten Jahren derartige EDV-unterstützte Zulassungsevidenzen für die anderen dreizehn Bundespolizeidirektionen einzurichten.

Damit könnten die genannten Auskünfte zB im Fahndungsfall jedoch nur über Kraftfahrzeuge erfolgen, welche bei Bundespolizeidirektionen zugelassen wurden.

Bei einer automationsunterstützten Führung der Zulassungsevidenz von Bezirkshauptmannschaften wäre es notwendig, die Daten gleichfalls rund um die Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen den Sicherheitsorganen für Abfragen zur Verfügung zu stellen. Um den Aufbau mehrerer, im Extremfall acht verschiedener Datenfernverarbeitungsnetze der Bundesländer für die Zulassungszwecke und den kostspieligen Rund-um-die-Uhr-Betrieb in mehreren Rechenzentren zu vermeiden, erscheint es naheliegend und wirtschaftlich, das bestehende Datenfernverarbeitungsnetz des Bundesministeriums für Inneres sowie dessen Rechenanlagen für Anfragen der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zu benützen. Aus rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Gründen ist es aber notwendig, eine eigene Kompetenz des Bundesministers für Inneres zur Führung einer derartigen Evidenz zu schaffen.

Dabei werden aus Datenschutzgründen die Datenarten möglichst detailliert angeführt und die Auskünfte aus dieser Evidenz auf Zwecke des Verfassungsschutzes, der Strafrechtspflege oder eines Verwaltungsstrafverfahrens beschränkt.

Durch diese Evidenz des Bundesministers für Inneres wird daher die primäre Auskunftspflicht der Zulassungsbehörden nicht berührt.

Zu Z 27 (§ 49 Abs. 2):

Siehe zu Z 22.

Zu Z 28 (§ 49 Abs. 4):

Zum **zweiten Satz** siehe Anhang 2 Z 2 des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, wo eine Mindestsichtbarkeit auf 40 m (derzeit 20 m) gefordert wird. Hinsichtlich der Motorfahräder kann es bei der derzeitigen Sichtbarkeitsentfernung bleiben.

Zu Z 29 bis 31, 33, 35 bis 38 (§ 55 Abs. 1 und § 57 a Abs. 1):

Durch die 9. KFG-Novelle, mit der die jährliche behördliche Überprüfung auch der Neufahrzeuge vorgeschrieben wurde, wird die Kapazität der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge in Wien sowie der Überprüfungseinrichtungen einzelner Länder so überfordert, daß die wiederkehrende Überprüfung oft nicht fristgerecht erfolgen kann. Als Lösung bietet sich an, bestimmte kleinere Fahrzeugarten der wiederkehrenden Begutachtung (§ 57 a) zu unterstellen. Hiefür kommen in Frage: Taxis und Mietwagen, LKW und Spezialkraftwagen bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg.

Zu Z 34 (§ 57 Abs. 3):

Gemäß § 57 Abs. 3 ist der Landeshauptmann verpflichtet, den Sachverständigen die für die wiederkehrende Überprüfung der Kraftfahrzeuge gemäß § 55 erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Diesen Amtsaufwand hat daher das Land zu tragen.

Der Zulassungsbesitzer hat für die Überprüfung einen Kostenbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag fließt dem Land oder dem Bund zu, je nachdem ob die Zulassungsbehörde eine Landesbehörde (BH) oder eine Bundesbehörde (BPolDion) ist.

Für die Fälle, in denen der Kostenbeitrag dem Bund zufließt, das Land aber den Amtsaufwand für die Prüfeinrichtungen zu tragen hat — also immer dann, wenn eine Bundespolizeidirektion ein Kraftfahrzeug einer Landesprüfstelle zur Überprüfung zuweist — ist ein Aufwandsersatz vorgesehen.

Auch wenn der vom Zulassungsbesitzer geleistete Kostenbeitrag nicht kostendeckend ist, ist der Aufwandsersatz nach dem dem Land tatsächlich erwachsenen Kosten zu bemessen (vgl. VfGH A 6/80-34 vom 13. Oktober 1986). Daraus ergeben sich nicht unbeträchtliche Verzerrungen dadurch, daß der Bund dem Land mehr zu vergüten hat, als er tatsächlich vom Zulassungsbesitzer erhält.

Darüber hinaus ist der im Einzelfall zu ersetzende Aufwand nur sehr schwierig zu ermitteln (vgl. das sechs Jahre währende Verfahren beim VfGH betreffend die Klage des Landes Oberöster-

reich gegen die Republik Österreich, A 6/80-34 vom 13. Oktober 1986).

Aus diesen Überlegungen soll daher der Aufwandsersatz nicht höher sein als der Kostenbeitrag für die betreffende Fahrzeugprüfung.

Zu Z 39 (§ 57 a Abs. 1 zweiter Satz):

Die Vorlage des Genehmigungsdokumentes soll den Begutachter in die Lage versetzen, überprüfen zu können, ob sich das Fahrzeug in genehmigungskonformem Zustand befindet, das heißt ob etwaige Änderungen genehmigt wurden.

Zu Z 40 (§ 57 a Abs. 3):

Berichtigung; die Begutachtung soll bereits mit Beginn des Monats erfolgen können, in den der Jahrestag der Zulassung fällt.

Zu Z 41 (§ 57 a Abs. 9):

Zitierungsberichtigung.

Zu Z 42 (§ 66 Abs. 2 lit. a):

Im Falle einer so hochgradigen Alkoholisierung, daß die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist, ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht nach § 99 Abs. 1 StVO, sondern nur noch nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG strafbar. Für diese Fälle ist aber zum Verlust der Verkehrszuverlässigkeit die häufige Begehung erforderlich. Daher soll die lit. a nur auf andere Verwaltungsübertretungen, nicht aber auf das Lenken von Kraftfahrzeugen anzuwenden sein.

Zu Z 43 (§ 66 Abs. 2 lit. c):

Berichtigung.

Zu Z 44 (§ 66 Abs. 2 lit. e):

In Anbetracht der häufigen Fälle von Alkoholisierung ist es nicht mehr vertretbar, im Falle der erstmaligen Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO ohne Verschulden eines Unfalles die Verkehrszuverlässigkeit noch als gegeben anzunehmen, zumal alkoholisiertes Lenken, gleichgültig ob ein Unfall verschuldet wird oder nicht, eine Sinnesart (Abs. 1) offenbart, die den Lenker als nicht verkehrszuverlässig erscheinen läßt. Diese Rechtsansicht wird auch vom VwGH vertreten, wenn er das strafbare Verhalten unabhängig von seinem Erfolg beurteilt (Erkenntnis vom 21. Mai 1970, ZI 1192/68). — Siehe ferner zu lit. a. — In den „Grundsätzen der Verkehrspolitik“ des „Arbeitsübereinkommens zwischen der Sozialistischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die Dauer der XVII. GP des Nationalrates vom 16. Jänner 1987“ wird hiezu ausgeführt, daß die Entziehung der Lenkerberechtigung wegen mangelnder Verkehrszulässigkeit auch bei erstmaliger Alkoholisie-

nung nur innerhalb der ersten drei Jahre ab Erwerb der Lenkerberechtigung möglich sein soll. Dies wird damit begründet, daß Anfänger ein höheres Risikopotential darstellen und dies bei Alkoholbeeinträchtigung dann besonders gefährlich wäre. Hierzu führt das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst aus:

„Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für die in Aussicht genommene Einschränkung der Anwendung dieser Regelung auf die ersten drei Jahre ab Erwerb der Lenkerberechtigung. Im Lichte des Art. 7 B-VG müßte diese Einschränkung besonders begründet werden. Selbst wenn es sich bei der Personengruppe, die erst kurze Zeit in Besitz einer Lenkerberechtigung ist, um eine besondere Risikogruppe handeln mag, so vermag dies allein noch keine sachliche Rechtfertigung zu bieten, sie hinsichtlich der Folgen einer Alkoholisierung anders zu behandeln als andere Besitzer einer Lenkerberechtigung. Die Unerfahrenheit dieser Gruppe steht in keinem Sachzusammenhang mit der Beurteilung der Verkehrssicherheit auf Grund der Alkoholisierung — sodaß die unterschiedliche „Sanktionierung“ dieser Alkoholisierung sachlich nicht gerechtfertigt erscheint (vgl. VfSlg. 8600/1979).“

Zu Z 45 (§ 66 Abs. 2 zweiter Satz):

Es handelt sich lediglich um eine Anpassung dieses Satzes an die Neufassung der bestimmten Tatsachen des Abs. 2 insofern, als einerseits die Nennung der lit. e entbehrlich wird (keine Wiederholung mehr erforderlich) und andererseits die Anführung des § 83 StGB, bei dem ja Wiederholung Tatbestandsmerkmal ist, systematisch fällig ist.

Zu Z 46 (§ 66 Abs. 3 lit. b):

Siehe zu Z 45.

Zu Z 47 (§ 70 Abs. 6):

Vgl. § 114 Abs. 4 Z 5 lit. a. Auch bei der Prüfung soll der Kandidat die Fahrübungen gemäß Abs. 3 lit. b allein im Fahrzeug sitzend durchführen können.

Zu Z 48 (§ 73 Abs. 2 zweiter Satz):

Die derzeitige Mindestentziehungsdauer von drei Monaten war insbesondere darauf abgestellt, daß, wenn kein Unfall verursacht wurde, die Lenkerberechtigung erst im Falle der zweiten Alkoholisierung entzogen werden konnte. Da Alkoholisierung am Steuer nunmehr immer als Entziehungsdauer auf einen Monat zu senken, um die individuelle „Sinnesart“, das ist die persönliche charakterliche Einstellung, besser berücksichtigen zu können; es muß nämlich zB differenziert werden zwischen jemandem, der mit 0,9‰ Blutalkoholgehalt zu

einer dringenden Hilfeleistung, mit der er nicht rechnen mußte, gerufen wird, und jemandem, der nach einem ausgedehnten Gasthausbesuch mit 2‰ heimfährt. Gleichzeitig soll eine maximale Entziehungszeit — bei Betretung ohne Unfall — von zwei Monaten festgesetzt werden.

Zu Z 49 (§ 75 Abs. 3):

Die Veröffentlichung von Entziehungen der Lenkerberechtigung soll nicht mehr zulässig sein.

Zu Z 50 (§ 101 Abs. 5):

Sprachliche Berichtigung; auch kleine Güter sind — ohne Wertverlust — unteilbar.

Zu Z 51 und 52 (§ 102 Abs. 12):

Nach geltendem Recht kann gegen einen übermüdeten Lenker nur gemäß §§ 76 Abs. 1 und 102 Abs. 12 lit. f KFG wirksam eingeschritten werden, das heißt, er kann am Lenken oder an der Inbetriebnahme des Fahrzeuges gehindert werden. Solche Maßnahmen setzen aber einen **außergewöhnlichen** Ermüdungszustand des Lenkers voraus.

Die Fälle, in denen die vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht eingehalten oder die höchste zulässige tägliche Lenkzeit überschritten wird, ohne daß der Lenker zugleich auch außergewöhnlich ermüdet wäre, sind derzeit von § 102 Abs. 12 aber nicht erfaßt. Hier kann daher nur mit Anzeige und Strafe, nicht aber mit sofortigen Zwangsmaßnahmen vorgegangen werden.

Auch die arbeitszeitrechtlichen Regelungen sehen keine unmittelbaren Eingriffsmöglichkeiten gegenüber dem Lenker vor, da Normadressat dieser Bestimmungen der Dienstgeber ist.

Aus diesen Gründen ist es daher erforderlich, im KFG vorzusehen, daß auch bei der Überschreitung der für Lenker geltenden arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen entsprechende Zwangsmaßnahmen gesetzt werden.

Im Hinblick auf die Angleichung an die im EG-Raum geltenden Regelungen sollen auch ausländische Maßstäbe bei der Beurteilung der höchsten zulässigen Dauer des Lenkens und des Mindestausmaßes der Ruhezeiten herangezogen werden können.

Zu Z 53 (§ 103 Abs. 3):

Die hier erfaßten Regelungsinhalte sind dem Kompetenztatbestand Arbeitnehmerschutz zuzuordnen und stellen daher eine sogenannte „lex fugitiva“ dar. Im Hinblick darauf, daß durch die neue Bestimmung des § 102 Abs. 12 lit. h auch wirksame Sanktionen gegen die Verletzung arbeitszeitrechtlicher Regelungen geschaffen werden, ist es vertretbar, den „sachfremden“ § 103 Abs. 3 aufzuheben.

14

477 der Beilagen

Zu Z 54 und 55 (§ 108) und Z 56 (§ 108 a):

Bisher war das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung den Fahrschulen vorbehalten. Nunmehr sollen Fahrschulen und auch andere Institutionen, wenn sie über die entsprechenden Voraussetzungen verfügen, vom Landeshauptmann — analog zu § 40 Abs. 6 und 7 GGSt — zur „Unterweisung in besonderen Fahrfertigkeiten“ ermächtigt werden.

Zu Z 57 bis 59 (§ 130):

Auch die Feuerwehren und die Ziviltechniker sollen im Kraftfahrbeirat vertreten sein.

Zu Z 60 (§ 131 Abs. 1):

Zur Prüfung von Gefahrguttransporten bzw. zur Feststellung, ob ein solcher vorliegt, muß die Befugnis der Bundesprüfanstalt auch auf die Kontrolle der Ladung ausgeweitet werden.

Zu Z 61 (§ 134 Abs. 3):

Die Tatbestände, die mit einem entsprechend höheren Organmandat geahndet werden können, werden um den Tatbestand der Überschreitung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes bzw. der höchsten zulässigen Achslast erweitert. Zugleich wird auch der Strafrahmen von bisher 300 S auf 500 S angehoben, um den wirtschaftlichen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können und den Behörden mehr Möglichkeiten der Abstufung einzuräumen.

Zu Z 62 (§ 136 Abs. 1 lit. e):

Siehe zu Z 51 bis 53.

Zu Z 63 bis 65 (§ 136 Abs. 1 lit. l und n und Abs. 3 a):

Siehe Novelle zum Bundesministerengesetz BGBl. Nr. 78/1987.

Zu Z 66 (§ 136 Abs. 3 b):

Siehe zu Z 26.

Zu Art. II**Zu Z 1:**

Da es noch immer keine allgemein anerkannte Regelung für Anhänger-Zweikreisbremsen gibt, wäre der Termin für das Inkrafttreten abermals hinauszuschieben.

Zu Z 2:

Fahrzeuge, die auf Grund ihrer vor dem 1. Jänner 1984 erteilten Typengenehmigung keine Sicherheitsgurte für die hinteren Sitze aufweisen müssen, sollen ab 1989 nicht mehr erstmals zugelassen werden dürfen.

Zu Art. III**Zu Abs. 3:**

Die gemäß § 57 a Abs. 2 erteilten Ermächtigungen sollen ex lege auch auf Taxis und Mietwagen ausgedehnt werden. Hinsichtlich der LKW bis 3 500 kg höchstes zulässiges Gesamtgewicht muß jedoch ein eigenes Ermächtigungsverfahren durchgeführt werden.

Zu Abs. 5:

Die neu der wiederkehrenden Begutachtung unterstellten Fahrzeuge unterliegen auch dem § 36 lit. e über die Führung der Begutachtungsplakette. Taxis und Mietwagen hatten schon bisher eine Plakette (s. § 57 Abs. 6 dritter Satz); die LKW und die neu der wiederkehrenden Begutachtung unterliegenden Anhänger erhalten sie bei der ersten Begutachtung, für sie tritt § 36 lit. e erst mit 1. Mai 1989 in Kraft (siehe Art. V Abs. 2 lit. b).

Zu Art. IV

Da ein Zwangsumtausch der Tafeln innerhalb einer relativ kurzen Frist — obwohl dies aus Sicherheitsgründen zu fordern wäre — an den Möglichkeiten der Zulassungsbehörden scheitert, wäre ein Umtausch vorzunehmen, wenn immer eine Amtshandlung mit Bezug auf die Kennzeichentafeln vorgenommen wird. Hier muß aber davon ausgegangen werden, daß sich die Behörde nicht Austausch tafeln für sämtliche von ihr zugewiesene Kennzeichen auf Lager legen kann, sondern daß die neuen Tafeln erst im Zuge der Amtshandlung bestellt werden können, wobei die Anfertigung stets eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen muß.

Diese Amtshandlungen sind

- Abmeldung (§ 43 KFG) eines Altfahrzeuges und gleichzeitige oder innerhalb der Anfertigungsfrist für die neuen Tafeln erfolgende Zulassung (§ 37 KFG) eines Ersatzfahrzeuges,
- Bestellung auf Neuanfertigung einer oder beider Tafeln (§ 50 Abs. 2 KFG),
- (zeitweilige) Hinterlegung der Kennzeichentafeln (§ 52 KFG).

Nach diesen Amtshandlungen gliedert sich der Art. IV.

Zu Abs. 1:

Die Zulassung eines Fahrzeuges (mit oder ohne vorausgehender Abmeldung eines Altfahrzeuges) erfolgt völlig problemlos, wenn dem Antragsteller ein neues Kennzeichen zugewiesen wird.

Anders verhält es sich, wenn sich der Antragsteller sein bisheriges Kennzeichen und die hierfür vorhandenen Tafeln behält (§ 43 Abs. 3 KFG). Dies ist die weitaus häufigste Vorgangsweise. So hat zB das

Verkehrsamt der Bundespolizeidirektion Wien 1986 206 445 Zulassungen vorgenommen, aber nur in 88 000 Fällen neue Kennzeichentafeln ausgegeben; in Niederösterreich wird die Anzahl der Zulassungswerber, welche ihr Kennzeichen behält, auf etwa 80% geschätzt. Um hier die zusätzliche Belastung der Behörden bei der Zulassung (Holen der Kennzeichentafeln aus dem Lager, Empfangnahme der Gestehungskosten — § 49 Abs. 1 dritter Satz KFG — in bar) möglichst gering zu halten, wird an folgende Regelung gedacht: Es werden Erlagscheine aufgelegt, mit denen jederzeit bei einem Tafelhersteller (§ 49 Abs. 5 KFG) unter Überweisung der Gestehungskosten die Anfertigung der neuen Tafeln verlangt werden kann. Die so angefertigten Tafeln werden aber an die betreffende Zulassungsbehörde geliefert, wo sie dann für einen Fahrzeugtausch zur Verfügung stehen. Dem Zulassungsbesitzer steht es auch frei, die neu hergestellten Tafeln gegen Ablieferung der bisherigen früher abzuholen; bei diesem Vorgang wird keine Stempelgebühr fällig. Unbekannt ist hier nur die Anzahl solcher Bestellungen; sollte sie unverhältnismäßig hoch sein, müßten die Behörden für zusätzlichen Lagerraum und eventuell hierfür erforderliches Personal vorsorgen.

Hat ein Antragsteller nicht rechtzeitig die neuen Tafeln vorbestellt, so hat er (Vermeidung von Amtshaftungsfällen) keinen Anspruch auf Ausfolgung der Tafeln wie bisher gleichzeitig mit der Aushändigung des Zulassungsscheines. Er kann nur entweder auf sein bisheriges Kennzeichen verzichten und ein anderes Kennzeichen annehmen oder die Herstellungsdauer der neuen Tafeln abwarten.

Zu Abs. 2:

Bei der Neuprägung einer Tafel soll die ganze Garnitur ausgetauscht werden.

Zu Abs. 3:

Auch bei der Hinterlegung der Kennzeichen ist der Austausch vorzunehmen, wobei auch dafür vorzusehen ist, daß nur neue Tafeln wieder ausfolgt werden.

Zu Abs. 4:

Normadressat des § 49 Abs. 4 ist die Behörde. Sie kann ab dem 1. Jänner 1995 — je nach ihren organisatorischen Möglichkeiten und der Anzahl der noch nicht ausgetauschten Tafeln — den Zulassungsbesitzer zum Umtausch auffordern.

Zu Art. V

Zu Abs. 2 lit. e:

Am 1. Mai 1989 ist die viermonatige „Toleranzfrist“ auch für die im Dezember 1988 zu begutachtenden Fahrzeuge abgelaufen. Ab diesem Zeitpunkt müssen daher alle LKW bis 3 500 kg eine Plakette führen.

Zu Abs. 2 lit. f:

Das Bundesministerium für Inneres benötigt diese Frist zur Einrichtung der Fahndungsevidenz.

Zu Abs. 2 lit. g:

Für die Vorbereitung ist ein Zeitraum von einem Jahr nach Kundmachung erforderlich. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zwingend eintretenden Vorschriften der Art. I Z 28 und IV können mit Zustimmung der Partei bereits vorher — entsprechend den administrativen Möglichkeiten — angewendet werden.

Textgegenüberstellung

geltender Text

Text der Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xx. xxxxxxxx, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (12. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 318/1987, wird geändert wie folgt:

1. Dem § 4 wird angefügt:

„(8 a) Bei zweiachsigen Omnibussen in besonders straßenschonender Bauweise dürfen das im Abs. 7 lit. a angeführte Gesamtgewicht und die im Abs. 8 erster Satz angeführte Achslast um bis zu 10 vH überschritten werden. Bei Omnibussen, die als Gelenkkraftfahrzeuge gebaut sind, darf die Achslast der angetriebenen Achse die im Abs. 8 erster Satz angeführte Achslast um bis zu 10 vH überschreiten.“

2. Im § 5 Abs. 1 erster Satz entfallen die Worte:

„für Fahrzeuge, die für den Verkehr in Österreich bestimmt sind,“.

§ 5. Genehmigungspflichtige Teile, Ausrüstungsgegenstände und Sturzhelme

(1) Teile und Ausrüstungsgegenstände von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die für die Verkehrs- und Betriebssicherheit von besonderer Bedeutung sind und die im Hinblick auf ihre Bauart und Wirkungsweise einer von der Prüfung des Fahrzeuges (§ 29 Abs. 4 und § 31 Abs. 3) getrennten Prüfung unterzogen werden müssen, dürfen, unbeschadet der Abs. 3 und 5, für Fahrzeuge, die für den Verkehr in Österreich bestimmt sind, nur feilgeboten oder verwendet werden, wenn

- a) sie unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 einer gemäß § 35 Abs. 1 genehmigten Type oder einer im Ausland genehmigten Type angehören, deren Genehmigung gemäß § 35 Abs. 4 anerkannt wurde,
- b) sie den für sie geltenden Bestimmungen entsprechen und
- c) an ihnen das für diese Type festgesetzte Genehmigungszeichen vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angebracht ist.

Das gleiche gilt für das Feilbieten und Verwenden von Sturzhelmen für Kraftfahrer sowie für das Feilbieten und Mitführen von Warneinrichtungen (§ 89

Abs. 2 StVO 1960). Das Anbieten solcher Teile, Ausrüstungsgegenstände, Sturzhelme und Warneinrichtungen an einen größeren Kreis von Personen wird dem Feilbieten gleichgehalten.

(3) Auf nicht typengenehmigte Teile und Ausrüstungsgegenstände, die zur Verwendung auf einzeln genehmigten Fahrzeugen oder zur Versorgung von Fahrzeugen nicht mehr erzeugter Typen bestimmt sind, ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Bei Kraftwagen muß der Lenker eine der im Abs. 1 angeführten Bremsanlagen betätigen können, wenn er die Lenkvorrichtung mit beiden Händen festhält. Diese Bremsanlage gilt als Betriebsbremsanlage, die andere, außer in den im Abs. 4 Z 2 und 3 angeführten Fällen, als Hilfsbremsanlage. Die Hilfsbremsanlage muß so betätigt werden können, daß der Lenker hierbei die Lenkvorrichtung mit mindestens einer Hand festhält. Mit jeder der beiden im Abs. 1 angeführten Bremsanlagen muß es dem Lenker, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 4, möglich sein, auch bei höchster zulässiger Belastung des Fahrzeuges, auf allen in Betracht kommenden Steigungen und Gefällen und auch beim Ziehen von Anhängern bei jeder Fahrgeschwindigkeit die Bewegung des Fahrzeuges zu beherrschen und dessen Geschwindigkeit, der jeweiligen Verkehrslage entsprechend, sicher, schnell und auf eine im Hinblick auf die Zweckbestimmung als Betriebs- oder als Hilfsbremse möglichst geringe Entfernung bis zum Stillstand des Fahrzeuges zu verringern und das unbeabsichtigte Abrollen des Fahrzeuges auszuschließen. Die Hilfsbremsanlage muß wirken können, wenn die Betriebsbremsanlage versagt; dies gilt jedoch nicht, wenn beim Ausfallen eines Teiles der Betriebsbremsanlage, dessen Ausfallen nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei Störungen der Betriebsbremsanlage (wie mangelhafte Wirkung, teilweise oder völlige Erschöpfung des Energievorrates) mit den nicht vom Ausfall oder von der Störung betroffenen Teilen der Betriebsbremsanlage die für die Hilfsbremsanlage vorgeschriebene Wirksamkeit erzielt werden kann. Die Wirkung dieser Bremsanlagen muß abstufbar sein. Bei Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, bei Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 35 km/h, bei Transportkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h, muß

3. Im § 5 lautet der Abs. 3:

„(3) Abs. 1 ist auf Teile und Ausrüstungsgegenstände nicht anzuwenden, wenn sie bestimmt sind

- a) zur ausschließlichen Verwendung auf einzeln genehmigten Fahrzeugen oder
- b) zur ausschließlichen Versorgung von Fahrzeugen, deren Type vor dem Inkrafttreten der Genehmigungspflicht (Abs. 1 lit. a) für den betreffenden Teil oder Ausrüstungsgegenstand genehmigt wurde.“

4. Im § 6 Abs. 3 siebenter Satz und Abs. 7 erster Satz wird jeweils die Größe „35 km/h“ ersetzt durch „40 km/h“.

geltender Text

die Bremsanlage auf alle Räder wirken können. Eine Bremsanlage muß vom Lenkerplatz aus so feststellbar sein, daß mit ihr das Abrollen des Fahrzeuges auch bei Abwesenheit des Lenkers durch eine ausschließlich mechanische Vorrichtung dauernd verhindert werden kann. Diese Bremsanlage gilt als Feststellbremsanlage.

(7) Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Omnibussen, Lastkraftwagen sowie bei Spezialkraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 35 km/h muß die Betriebsbremsanlage eine Zweikreisbremsanlage sein; dies gilt nicht für Sattelzugfahrzeuge und Kraftwagen von Gelenkkraftfahrzeugen, bei denen die Übertragungseinrichtung für die Bremsanlage des Anhängers von der des Zugfahrzeuges unabhängig ist. Die Zweikreisbremsanlage ist eine Bremsanlage, bei der bei Ausfall eines Teiles ihrer Übertragungseinrichtung eine entsprechende Anzahl von Rädern gebremst werden kann.

(7 a) Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Omnibussen, Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Kraftwagen von Gelenkkraftfahrzeugen sowie bei Spezialkraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 35 km/h, deren Betriebsbremsanlage nicht eine selbsttätig wirkende Einrichtung zur Verhinderung des Blockierens von Rädern während des Bremsvorganges aufweist, müssen die an den Rädern wirksamen Bremskräfte unabhängig von der Belastung des Fahrzeuges in einer die Fahrstabilität des Fahrzeuges nicht beeinträchtigenden Weise auf die Fahrzeugachsen aufgeteilt sein (lastkonforme Bremskraftverteilung).

§ 7. Reifen, Radabdeckungen, Gleisketten, Gleitschutzvorrichtungen und Unterlegkeile

(1) Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten müssen mit Reifen oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benüt-

Text der Regierungsvorlage

18

5. Im § 6 lautet der Abs. 7 a:

„(7 a) Bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen, Omnibussen, Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Kraftwagen von Gelenkkraftfahrzeugen sowie bei Spezialkraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, deren Betriebsbremsanlage nicht eine selbsttätig wirkende Vorrichtung zur Verhinderung des Blockierens der Räder während des Bremsvorganges aufweist (Antiblockiervorrichtung), müssen die an den Rädern wirksamen Bremskräfte unabhängig von der Belastung des Fahrzeuges in einer die Fahrstabilität des Fahrzeuges nicht beeinträchtigenden Weise auf die Fahrzeugachsen aufgeteilt sein (lastkonforme Bremskraftverteilung). Kraftwagen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h und einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7 500 kg und Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 40 km/h überschritten werden darf, mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 10 000 kg müssen jedoch mit einer Antiblockiervorrichtung ausgerüstet sein.“

6. Im § 7 Abs. 1 entfällt der zweite Halbsatz des ersten Satzes.

477 der Beilagen

zung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann; Reifen, die als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmt sind, müssen jedoch nicht der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges entsprechen. Räder von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Räder von Anhängern, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, müssen mit ausreichenden Radabdeckungen wie Kotflügeln und dergleichen versehen sein.

(3) Für den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängern oder ihrer Einrichtungen im Großhandel oder Kleinverkauf feilgebotene Kraftstoffe, nicht jedoch für solche, die aus dem Bundesgebiet verbracht werden, dürfen Bestandteile, die durch die bei der Verbrennung des Kraftstoffes entstehenden Abgase die Luft verunreinigen können, wie Bleiverbindungen, Benzol oder Schwefel, nicht oder nur in solcher Menge enthalten, daß eine schädliche Luftverunreinigung ausgeschlossen ist; dies gilt sinngemäß auch für Kraftstoffe, die — außer in Kraftstoffbehältern des Fahrzeuges (Abs. 1) — in das Bundesgebiet eingebracht werden.

(6) Die Organe der Behörde und des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Kraftstoffe im Sinne des Abs. 3 zu kontrollieren. Die Kontrolle hat durch Entnahme von Proben beim Erzeuger oder Importeur sowie bei der Tankstelle oder beim Beförderer von Kraftstoffen zu erfolgen. Die Probennahme ist, außer bei Gefahr in Verzug, während der Betriebszeiten vorzunehmen. Proben dürfen nur in einem für die Untersuchung (Abs. 8) unbedingt erforderlichen Ausmaß genommen werden. Betrifft die Probennahme Kraftstoffe, die nach den zollgesetzlichen Vorschriften zollhängig sind, so darf die Kontrolle nur bei einem Zollamt oder anlässlich einer den Kraftstoff betreffenden Zollamtshandlung vorgenommen werden; in Zollagern oder einer Zollfreizone ist, während sie für Zollamtshandlungen geöffnet sind, die Probennahme jederzeit statthaft.

(4) Andere als die im § 14 Abs. 1 bis 7, in den §§ 17 bis 19 und in den Abs. 1 bis 3 angeführten Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler oder andere Lichtfarben dürfen nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes an Kraftfahrzeugen und Anhängern angebracht werden und nur, wenn der Antragsteller hiefür einen dringenden beruflichen oder wirtschaftlichen Bedarf glaubhaft macht. Diese Bewilligung ist nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 5 bis 7 zu erteilen, wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

7. Im § 11 lautet der Abs. 3:

„(3) Für den Betrieb von Kraftfahrzeugen und Anhängern oder ihrer Einrichtungen im Großhandel oder Kleinverkauf feilgebotene Kraftstoffe, nicht jedoch für solche, die aus dem Bundesgebiet verbracht werden, dürfen Bestandteile, die die Verkehrs- und Betriebssicherheit beeinträchtigen oder die durch die bei der Verbrennung des Kraftstoffes entstehenden Abgase die Luft verunreinigen können, wie zB Bleiverbindungen, Benzol oder Schwefel, nicht oder nur in solcher Menge enthalten, daß eine schädliche Luftverunreinigung ausgeschlossen ist; dies gilt sinngemäß auch für Kraftstoffe, die — außer in Kraftstoffbehältern des Fahrzeuges (Abs. 1) — in das Bundesgebiet eingebracht werden.“

8. Im § 11 Abs. 6 erster Satz treten an die Stelle der Worte „des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz“ die Worte „des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie“.

9. Im § 20 Abs. 4 erster Satz treten an die Stelle der Worte „des Landeshauptmannes“ die Worte „der Behörde“.

geltender Text

Sie erlischt, wenn das Fahrzeug nicht mehr für die im Bewilligungsgrund angeführte besondere Verwendung bestimmt ist.

(4) Vorrichtungen zum Abgeben von Warnzeichen mit aufeinanderfolgenden, verschieden hohen Tönen dürfen, außer in den in den Abs. 5 und 6 angeführten Fällen, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes angebracht werden. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn diese Vorrichtungen sonst den Bestimmungen des Abs. 1 dritter und vierter Satz entsprechen. Für die Erteilung der Bewilligung gilt § 20 Abs. 5 sinngemäß.

Text der Regierungsvorlage

10. Im § 22 Abs. 4 erster Satz treten an die Stelle der Worte „des Landeshauptmannes“ die Worte „der Behörde“.

11. Dem § 24 wird angefügt:

„(4) Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein muß, hat den Fahrtschreiber und dessen Antriebseinrichtung (Fahrtschreiberanlage) nach jedem Einbau und jeder Reparatur dieser Anlage und nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeuges, sonst mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung, durch einen gemäß § 125 bestellten Sachverständigen, durch die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge oder durch einen hiezu gemäß Abs. 5 Ermächtigten prüfen zu lassen, ob Einbau, Zustand, Meßgenauigkeit und Arbeitsweise der Fahrtschreiberanlage die richtige Wirkung des Fahrtschreibers ergeben. Ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Prüfung der Fahrtschreiberanlage ist bei einer Überprüfung (§ 55 oder § 56) bzw. Begutachtung (§ 57 a) des Fahrzeuges vorzulegen. § 55 Abs. 1 letzter Satz und § 57 Abs. 9 gelten sinngemäß.

(5) Der Landeshauptmann hat für seinen örtlichen Wirkungsbereich auf Antrag Ziviltechniker, staatlich autorisierte Versuchsanstalten, Vereine oder Gewerbetreibende, die hinreichend über hiezu geeignetes Personal und die erforderlichen Einrichtungen verfügen, zur Prüfung von Fahrtschreibern gemäß Abs. 4 zu ermächtigen. Die Ermächtigung darf nur vertrauenswürdigen Personen verliehen werden. Bei der Ermächtigung ist auch ein Plombierungszeichen festzusetzen und ein Plombiergerät gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Der Ermächtigte hat Veränderungen hinsichtlich seines Personals und seiner Einrichtungen, soweit diese Voraussetzung für die Erteilung der Ermächtigung waren, unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Der Ermächtigte hat nach jeder Tätigkeit an der Fahrtschreiberanlage diese mit seinem Plombierungszeichen so zu sichern, daß dieses bei Eingriffen in die Fahrtschreiberanlage zwangsläufig zerstört wird (Verschlußsicherheit). Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn der Ermächtigte nicht mehr vertrauenswürdig ist, nicht mehr über geeignetes Personal verfügt oder seine Einrichtungen nicht den durch Verordnung festgesetzten Anforderungen entsprechen. Im Falle des Widerrufs ist das Plombier-

(4) Auf nicht geschlossenen Krafträdern müssen bei Sitzen für den Lenker und, außer in Beiwagen, bei Sitzen für zu befördernde Personen Fußrasten oder Trittbretter vorhanden sein; bei Motorfahrrädern können jedoch an Stelle der Fußrasten oder Trittbretter Tretkurbeln angebracht sein. Bei getrennt angebrachten Sitzen muß ein hinreichend fester Haltegriff, bei Sitzbänken ein nicht dehnbarer, knapp an diesen anliegender Haltegurt angebracht sein.

§ 26 a. Verordnungsermächtigung

(1) Durch Verordnung sind nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, festzusetzen ...

(3) Bei der Genehmigung sind festzusetzen:

- a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, bei Sattelzugfahrzeugen und Sattelanhängern auch die höchste zulässige Sattellast,
- b) die höchsten zulässigen Achslasten,
- c) die größte Anzahl der Personen, die mit dem Fahrzeug und die auf jeder einzelnen Sitzbank befördert werden dürfen,
- d) soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, Bedingungen, die zur Gültigkeit der Genehmigung erfüllt sein müssen, oder Auflagen, die zur Gültigkeit der Genehmigung bei der Zulassung zum Verkehr vorgeschrieben sein müssen.

§ 30. Typenschein

(1) Wurde eine Type genehmigt, so ist der jeweilige Erzeuger dieser Type, bei ausländischen Erzeugern der gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigte, verpflichtet,

gerät ohne Anspruch auf Entschädigung dem Landeshauptmann abzuliefern. Durch Verordnung ist der Umfang der Prüfung der Fahrtschreiberanlage festzusetzen.

(6) Die Plombierung darf nur durch die Behörde oder einen zur Prüfung gemäß Abs. 4 oder 5 Berechtigten im Zuge seiner Tätigkeit an der Fahrtschreiberanlage geöffnet werden. Jede andere Verletzung der Verschlusssicherheit ist unzulässig. Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen mit Plomben verwechselt werden können, dürfen an Fahrtschreiberanlagen nicht angebracht sein.“

12. Im § 26 Abs. 4 lautet der zweite Satz:

„Bei getrennt angebrachten Sitzen muß ein hinreichend fester Haltegriff, bei Sitzbänken an beiden Seiten der Sitzbank je ein starrer Haltegriff für die zu befördernde Person angebracht sein.“

13. Im § 26 a Abs. 1 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt, und es wird angefügt:

„f) Erleichterungen hinsichtlich der Verwendung von Schnee- und Matschreifen im Verhältnis zur Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges (§ 7 Abs. 1 erster Satz), entsprechend den im Handel allgemein verfügbaren Reifen.“

14. Im § 26 a wird nach dem Abs. 3 eingefügt:

„(3 a) Anstelle der im Abs. 1 und 2 angeführten Ordnungsbestimmungen können auch einschlägige ÖNORMEN durch Verordnung für verbindlich erklärt werden.“

15. Dem § 28 Abs. 3 wird als zweiter Satz angefügt:

„Das in lit. a angeführte höchste zulässige Gesamtgewicht und die höchste zulässige Sattellast sowie die in lit. b angeführten höchsten zulässigen Achslasten sind der Bauart des Fahrzeuges entsprechend festzusetzen, höchstens jedoch mit den im § 4 Abs. 7 bis 8 a angeführten Werten.“

16. Dem § 30 Abs. 1 wird angefügt:

„Eintragungen in einen ausgestellten Typenschein dürfen nur von Behörden vorgenommen werden.“

geltender Text

für jedes der von ihm in den Handel gebrachten Fahrzeuge dieser Type einen Typenschein auszustellen. Der Typenschein ist die Bestätigung, daß ein durch die Fahrgestellnummer, bei Kraftfahrzeugen auch durch die Motornummer, bestimmtes Fahrzeug der genehmigten Type entspricht. Wurden bei der Genehmigung mehrere Ausführungen einer Type mit einem Bescheid genehmigt, so ist im Typenschein anzugeben, welcher dieser Ausführungen das Fahrzeug zugehört. Die Ausstellung eines Typenscheines für ein einer genehmigten Type angehörendes Fahrzeug oder Fahrgestell ist unzulässig, wenn die Type nicht mehr den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht oder wenn Bedenken bestehen, daß das Fahrzeug mit dieser Type übereinstimmt.

(2) Der Typenschein muß nach einem vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr genehmigten Muster ausgestellt sein und eine vollständige wörtliche Wiedergabe des Typengenehmigungsbescheides samt seiner Zeichnung enthalten.

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländi-

Text der Regierungsvorlage

22

17. Dem § 30 Abs. 2 wird angefügt:

„Durch Verordnung können nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Typenscheine festgesetzt werden.“

18. Dem § 33 wird angefügt:

„(6) Änderungen an Teilen und Ausrüstungsgegenständen von genehmigten Fahrzeugen, durch die deren Eigenschaften oder deren Wirkung im Sinne der Verkehrs- oder Betriebssicherheit herabgesetzt werden können, sind unzulässig.“

(7) Abs. 1 bis 6 gelten für genehmigte Fahrzeuge, die nicht zugelassen sind, sinngemäß; die Anzeige gemäß Abs. 1 ist vom rechtmäßigen Besitzer des Fahrzeuges zu erstatten.“

19. Im § 35 wird nach dem Abs. 7 eingefügt:

„(7 a) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann bei Erteilung der Genehmigung dem Antragsteller besonders gekennzeichnete Muster mit dem Auftrag zurückgeben, diese durch eine festzusetzende Zeit aufzubewahren und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr auf Verlangen vorzulegen. Einem solchen Auftrag ist zu entsprechen; die Kennzeichnung eines Musterstückes darf nicht entfernt oder unleserlich gemacht werden.“

20. Im § 36 lit. e tritt an die Stelle des Zitates „lit. a bis g“ das Zitat „lit. a bis h“.

477 der Beilagen

schem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn ...

- e) bei im § 57 a Abs. 1 lit. a bis g angeführten zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, soweit sie nicht unter § 57 a Abs. 1 letzter Satz fallen, eine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette (§ 57 a Abs. 5 und 6) am Fahrzeug angebracht ist.

§ 39 a. Kennzeichnung von Fahrzeugen mit höherem Höchstgewicht oder mit höheren Achshöchstlasten

Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern deren Höchstgewicht (§ 2 Z 32 a) die im § 4 Abs. 7 für das höchste zulässige Gesamtgewicht angeführten Höchstgrenzen oder deren Achslasten bei im Rahmen des Höchstgewichtes zulässiger Belastung die im § 4 Abs. 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, muß, wenn sie nicht unter § 39 Abs. 1 fallen, neben der vorderen und hinteren Kennzeichentafel je eine kreisrunde gelbe Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und dem lateinischen Buchstaben „H“ in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar angebracht sein, dies gilt sinngemäß auch, wenn die Achshöchstlast (§ 2 Z 34 a) einer Achs oder zweier Achsen mit einem Radstand von mehr als 1 m und nicht mehr als 2 m die im § 4 Abs. 8 angeführten Höchstgrenzen übersteigt.

(4) Über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung (§ 39) eines Fahrzeuges, das in den örtlichen Wirkungsbereichen von mehr als zwei Landeshauptmännern verwendet werden soll, hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, zu entscheiden.

§ 41. Zulassungsschein

(1) Die Behörde hat dem Zulassungsbesitzer über die Zulassung eine Bescheinigung, den Zulassungsschein, auszustellen; bei der eingeschränkten Zulassung

21. Dem § 39 a wird angefügt:

„Bei Bestimmung der im § 4 Abs. 7 und 8 angeführten Höchstgrenzen gilt § 4 Abs. 8 a sinngemäß.“

22. Im § 40 lautet der Abs. 4:

„(4) Über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung (§ 39) eines Fahrzeuges, das in den örtlichen Wirkungsbereichen von zwei oder mehr Landeshauptmännern verwendet werden soll, hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der dauernde Standort des Fahrzeuges liegt; bei sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung gemäß § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 3, § 82 Abs. 5, § 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9 ist das Verfahren auf Antrag von dem Landeshauptmann zu führen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt angetreten wird oder das Fahrzeug in das Bundesgebiet eingebracht wird. Der das Verfahren führende Landeshauptmann hat das Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Landeshauptmännern herzustellen.“

23. Im § 41 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz entfallen die Worte „oder den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr“.

geltender Text

durch den Landeshauptmann oder den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (§ 39, § 40 Abs. 3 und 4) ist der Zulassungsschein jedoch von der Behörde auszustellen, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug seinen dauernden Standort hat. Wurde gemäß § 48 Abs. 1 letzter Satz ein Deckkennzeichen zugewiesen, so ist ein mit dem ersten gleichlautender zweiter Zulassungsschein auszustellen, jedoch an Stelle des ersten Kennzeichens das Deckkennzeichen einzutragen.

§ 45:

(5) Probefahrten mit nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 8 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Probefahrten durchgeführt werden sollen. Die Bewilligung darf nur für bestimmte Straßenzüge erteilt werden. Vor der Erteilung der Bewilligung sind die Straßenverwaltungen zu hören, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 46:

(3) Überstellungsfahrten mit Fahrzeugen oder mit Kraftwagen und Anhängern, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 8 oder im § 104 Abs. 9 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Überstellungsfahrten durchgeführt werden sollen. Die Bewilligung darf nur für bestimmte Straßenzüge erteilt werden. Vor der Erteilung der Bewilligung sind die Straßenverwaltungen zu hören, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt. Die Bestimmungen des § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 82:

(5) Abmessungen, Gesamtgewichte und Achslasten sowie die Ladung von Fahrzeugen oder von Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit ausländischem Kennzeichen dürfen die im § 4 Abs. 6 bis 8, § 101 Abs. 1 und Abs. 5 und § 104 Abs. 9 erster und zweiter Satz festgesetzten Höchstgrenzen nicht überschreiten; das Verwenden von solchen Fahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit größeren Abmessungen oder höheren Gesamtgewichten oder Achslasten oder größerer Ladung kann jedoch unter sinngemäßer Anwendung des § 36 lit. c, § 39 Abs. 3, § 40 Abs. 3 und 4, § 101 Abs. 5 und § 104 Abs. 9 dritter und vierter

Text der Regierungsvorlage

24. Im § 45 Abs. 5 erster Satz, im § 46 Abs. 3 erster Satz, im § 82 Abs. 5 erster Satz und im § 105 Abs. 6 lautet das den § 4 betreffende Zitat jeweils „§ 4 Abs. 6 bis 8 a.“

Satz bewilligt werden, wenn nach Art der Verwendung der Fahrzeuge vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit keine Bedenken bestehen und öffentliche Interessen dafür sprechen.

§ 105:

(6) Fahrzeuge, die nur für bestimmte Straßenzüge zugelassen sind, dürfen nur auf diesen Straßenzügen abgeschleppt werden; für das Abschleppen solcher Fahrzeuge auf anderen Straßenzügen und für das Abschleppen von nichtzugelassenen Fahrzeugen, deren Abmessungen oder Gesamtgewichte oder Achslasten die im § 4 Abs. 6 bis 8 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten, gelten die Bestimmungen des § 46 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Die Bewilligung (Abs. 1) darf bei nicht zugelassenen Fahrzeugen oder bei Fahrzeugen, für die ein Wechselkennzeichen (§ 48 Abs. 2) zugewiesen wurde, nur erteilt werden, wenn eine Versicherungsbestätigung gemäß § 61 Abs. 1 beigebracht wurde. Bei der Erteilung der Bewilligung ist auch auszusprechen, welches Kennzeichen das Fahrzeug bei diesen Fahrten zu führen hat. Diese Kennzeichen sind Überstellungskennzeichen (§ 48 Abs. 1) und dürfen nur bei Überstellungsfahrten (Abs. 1) geführt werden. Die Bewilligung ist für die beantragte Dauer, höchstens jedoch für drei Wochen zu erteilen. Die §§ 43 und 44 gelten sinngemäß.

§ 47. Zulassungskartei

(1) Die Behörde hat eine Kartei über die zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger, für die sie einen Zulassungsschein ausgestellt hat, und über die erteilten Bewilligungen zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) zu führen.

(2) Die Behörde hat aus der im Abs. 1 angeführten Kartei auf Anfrage und Angabe des von einem Fahrzeug geführten Kennzeichens den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, den gesetzlichen Interessenvertretungen sowie Privatpersonen, sofern letztere ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, den Namen und die Anschrift des Zulassungsbesitzers oder des Besitzers der Bewilligung zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) und den Versicherer, bei dem für dieses Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59 Abs. 1) besteht, bekanntzugeben.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat eine Kartei über alle von ihm gemäß § 40 Abs. 5 zugelassenen Fahrzeuge und über die erteilten Bewilli-

25. Im § 46 Abs. 2 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt: „bei nicht zugelassenen Fahrzeugen gilt § 56 Abs. 1 sinngemäß.“

26. § 47 lautet:

„Zulassungsevidenz

§ 47. (1) Die Behörde hat eine Evidenz über die zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge und Anhänger, für die sie einen Zulassungsschein ausgestellt hat, zu führen. In diese Evidenz hat sie das zugewiesene Kennzeichen, das Datum der Anmerkung, der Abmeldung, der Hinterlegung des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln, der Aufhebung oder des Erlöschens der Zulassung, bei natürlichen Personen den Namen, den akademischen Grad, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Beruf und die Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes den Namen oder die Firma, die Art des Betriebes und die Anschrift, außerdem andere mit der Zulassung und der Beschaffenheit des Fahrzeuges zusammenhängende Daten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Zulassungsbehörde erforderlich ist, aufzunehmen. Die Daten sind nach fünf Jahren ab Abmeldung, Aufhebung oder Erlöschen der Zulassung des Fahrzeuges zu löschen.

geltender Text

gungen zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) zu führen. Er hat außer den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden auch gesetzlichen Interessenvertretungen, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, auch Privatpersonen Auskunft über die Person des Lenkers eines solchen Fahrzeuges zu erteilen und bei Fahrzeugen, für die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, den Versicherer bekanntzugeben.

Text der Regierungsvorlage

(1 a) Die Behörde hat von amtswegen periodisch Daten gemäß Abs. 1 den Finanzbehörden und dem österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln, sofern diese Daten für Zwecke der Einhebung der Kraftfahrzeugsteuer oder der Bundesstatistik notwendig sind.

(2) Die Behörde hat unter Berücksichtigung ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten aus der im Abs. 1 angeführten Evidenz auf Anfrage bei Angabe eines dieser Möglichkeiten entsprechenden Suchkriteriums den Organen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der gesetzlichen Interessenvertretungen Auskünfte zu erteilen, soweit diese zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(2 a) Die Behörde hat Privatpersonen auf Anfrage, in der das Kennzeichen, die Motornummer oder die Fahrgestellnummer angegeben und ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Auswertungsmöglichkeiten Namen und Anschrift des Zulassungsbesitzers und den Versicherer, bei dem für dieses Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung besteht oder bestanden hat (§ 59 Abs. 1), bekanntzugeben.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat eine Evidenz über alle von ihm gemäß § 40 Abs. 5 zugelassenen Fahrzeuge zu führen. Er hat aus dieser Evidenz auf Anfrage und Angabe des von einem Fahrzeug geführten Kennzeichens den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, den gesetzlichen Interessenvertretungen, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird, auch Privatpersonen Auskunft über die Person des Lenkers eines solchen Fahrzeuges zu erteilen und bei Fahrzeugen, für die eine Haftpflichtversicherung besteht, den Versicherer bekanntzugeben. Abs. 2 und 2 a gelten sinngemäß.

(4) Die Zulassungsbehörden, die die Zulassungsevidenz automationsunterstützt führen, haben dem Bundesminister für Inneres laufend Daten der Zulassungsbesitzer, und zwar bei natürlichen Personen den Namen, den akademischen Grad, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Anschrift, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes den Namen oder die Firma und die Anschrift, sowie Daten über das Kraftfahrzeug oder den Anhänger und die Zulassung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Diese Daten sind vom Bundesminister für Inneres für Zwecke der Auskunftserteilung in einer zentralen Evidenz zu erfassen. Auskünfte sind nur im Falle der Dringlichkeit und im Wege der Datenfernverarbeitung dem Bundesministerium für Inneres, den Sicherheitsdirektionen, den Bundespolizeibehörden, den Bezirkshauptmannschaften, den

(2) Kennzeichentafeln für Kennzeichen, Probefahrtenkennzeichen oder Überstellungskennzeichen, die vom Landeshauptmann (§ 40 Abs. 3, § 45 Abs. 5 und § 46 Abs. 3) oder vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (§ 40 Abs. 4, § 45 Abs. 5 und § 46 Abs. 3) zugewiesen wurden, sind von der Behörde auszugeben, die den Zulassungsschein, den Probefahrtschein oder den Überstellungsfahrtschein ausgestellt hat.

(4) Auf den Kennzeichentafeln muß das Kennzeichen in weißer Schrift eingepreßt sein. Diese Schrift muß bei Tag und klarem Wetter auf mindestens 20 m lesbar sein. Der Grund der Kennzeichentafel muß schwarz sein, jedoch bei Motorfahrrädern und bei Kennzeichentafeln gemäß Abs. 3 rot, bei Probefahrtenkennzeichen und bei vorübergehend zugelassenen Fahrzeugen blau und bei Überstellungskennzeichen grün. Die Kennzeichentafeln müssen bei Motorfahrrädern weiß, bei Anhängern, außer bei Gelenkkraftfahrzeugen und den im Abs. 3 angeführten Anhängern, rot umrandet sein. Auf Kennzeichentafeln für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge müssen auf einem roten Streifen am rechten Rand der Tafel in weißer Schrift die zwei letzten Ziffern der Jahreszahl des Kalenderjahres angegeben sein, in dem die Zulassung erlischt. Kennzeichentafeln müssen dauerhaft und widerstandsfähig ausgeführt und mit einer Hohlprägung versehen sein, die das Staatswappen mit der Umschrift „Republik Österreich“ und die dem Hersteller der Kennzeichentafeln (Abs. 5) vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zugewiesene Kontrollnummer zeigt.

Magistraten der Städte Krems a. d. Donau und Waidhofen a. d. Ybbs, den Dienststellen der Bundesgendarmerie und den Grenzkontrollstellen für Zwecke des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich, der Strafrechtspflege, eines Verwaltungsstrafverfahrens oder der Straßenpolizei und dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für Zwecke der Vollziehung dieses Bundesgesetzes zu erteilen. Abs. 1 dritter Satz über die Löschung der Daten gilt sinngemäß.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten für die Bewilligung zur Durchführung von Probe- oder von Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) sinngemäß.

(6) Andere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes betreffend die Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten werden durch Abs. 1 bis 5 nicht berührt.“

27. Im § 49 lautet der Abs. 2:

„(2) Kennzeichentafeln für Kennzeichen, Probefahrtenkennzeichen oder Überstellungskennzeichen, die vom Landeshauptmann (§ 40 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 3) zugewiesen wurden, sind von der Behörde auszugeben, die den Zulassungsschein, den Probefahrtschein oder den Überstellungsfahrtschein ausgestellt hat.“

28. Im § 49 Abs. 4 tritt an die Stelle der ersten vier Sätze folgender Text:

„Auf den Kennzeichentafeln muß das Kennzeichen eingepreßt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Tag und klarem Wetter auf mindestens 40 m, bei Motorfahrrädern auf mindestens 20 m, lesbar sein. Die Farbe der Kennzeichentafeln muß sein: Bei Tafeln für

	a) Farbe des Grundes der Tafeln	b) Farbe der Schriftzeichen
1. Kraftwagen, Motorräder, Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder und Anhänger, vorbehaltlich der Z 3 und 4,	weiß	schwarz
2. Motorfahrräder sowie für Anhänger gemäß Abs. 3	rot	weiß
3. vorübergehend zugelassene Fahrzeuge sowie für Probefahrtenkennzeichen	blau	weiß
4. Überstellungskennzeichen	grün	weiß.

Der Grund der Kennzeichentafeln gemäß Z 1 und 2 muß aus rückstrahlendem Material bestehen. Weiße Kennzeichentafeln (Z 1) müssen an ihrer oberen und unteren Kante rot-weiß-rot gerandet sein; Kennzeichentafeln für Motorfahrräder müssen weiß umrandet sein.“

geltender Text

§ 55. Wiederkehrende Überprüfung

(1) Kraftfahrzeuge und Anhänger der in den lit. a bis k angeführten Arten sind von der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, wiederkehrend zu überprüfen. Bei der wiederkehrenden Überprüfung ist innerhalb der im Abs. 2 festgesetzten Fristen auf Grund des Verfahrens gemäß § 57 zu entscheiden, ob das Fahrzeug den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht. Wiederkehrend zu überprüfen sind

- a) Personenkraftwagen zur entgeltlichen Personenbeförderung;
- b) Kombinationskraftwagen zur entgeltlichen Personenbeförderung;
- c) Omnibusse;
- d) Lastkraftwagen;
- f) Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h;
- g) andere als landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h;
- h) Kraftwagen, die nicht unter § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a bis f fallen;
- i) Sonderkraftfahrzeuge, ausgenommen Einachszugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, daß sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden;
- j) Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die nicht unter § 57 a Abs. 1 lit. d fallen;
- k) Sonderanhänger.

Von der wiederkehrenden Überprüfung sind jedoch ausgenommen Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften oder Unternehmungen durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 erfüllendes Personal und mit Hilfe der erforderlichen Einrichtungen selbst im Sinne der für die wiederkehrende Überprüfung bestehenden Vorschriften überprüft werden; die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 lit. b gelten auch dann als erfüllt, wenn in sinngemäßer Anwendung des § 125 Abs. 3 festgestellt wurde, daß eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.

§ 56. Besondere Überprüfung

- (1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, bei denen Bedenken bestehen,
 - a) ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden oder

Text der Regierungsvorlage

29. Im § 55 Abs. 1 entfallen die lit. a und b.

30. Im § 55 Abs. 1 lautet die lit. d:

„d) Lastkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3 500 kg;“

31. Im § 55 Abs. 1 lautet die lit. h:

„h) Kraftwagen, die nicht unter § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a bis f fallen, ausgenommen Spezialkraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg;“

32. Im § 56 Abs. 1 zweiter Satz erster Halbsatz, § 57 a Abs. 1 erster Satz erster Halbsatz, Abs. 6 erster Satz, Abs. 7 fünfter Satz und Abs. 9 erster Satz treten jeweils an die Stelle der Worte „lit a bis g“ die Worte „lit. a bis h“.

b) ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht werden, sind von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen; dies gilt für vorübergehend zugelassene Fahrzeuge und Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen sinngemäß. Die Behörde kann an Stelle des gemäß § 57 Abs. 1 einzuholenden Gutachtens auch die Beibringung eines Gutachtens gemäß § 57 a Abs. 1 anordnen. Eine besondere Überprüfung ist auch bei den im § 57 a Abs. 1 lit. a bis g angeführten Fahrzeugen vorzunehmen, wenn dies vom Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, bei nicht zugelassenen Fahrzeugen vom rechtmäßigen Besitzer, beantragt wird.

§ 57. Verfahren bei der Überprüfung

(1) Bei der wiederkehrenden Überprüfung (§ 55) und bei der besonderen Überprüfung (§ 58) ist ein Gutachten darüber einzuholen, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht, bei den in § 55 Abs. 1 lit. a bis i genannten Fahrzeugen darüber hinaus, ob mit ihnen nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden. Dieses Gutachten ist auf Grund einer Prüfung des Fahrzeuges abzugeben.

(3) Der Landeshauptmann hat dem im Abs. 2 angeführten Sachverständigen die für die Prüfung des Fahrzeuges erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Sachverständige hat sich dieser Einrichtungen, soweit dies erforderlich ist, bei der Prüfung zu bedienen. Hierbei hat die Gebietskörperschaft, die den Aufwand der das Gutachten einholenden Behörde zu tragen hat, einer anderen Gebietskörperschaft, die den Aufwand für die zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen zu tragen hat, für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen eine Aufwandsvergütung zu leisten.

(6) Ergibt die Überprüfung, daß das Fahrzeug den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht, so hat die Behörde dies auf dem Typenschein oder dem Bescheid über die Einzelgenehmigung und auf dem Zulassungsschein zu bestätigen. Diese Bestätigung unterliegt keiner Stempelgebühr. Bei Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen zur entgeltlichen Personenbeförderung ist eine Begutachtungsplakette unter sinngemäßer Anwendung des § 57 a Abs. 5 bis 7 anzubringen oder dem Zulassungsbesitzer auszufertigen.

33. Im § 57 Abs. 1 erster Satz treten an die Stelle der Worte „lit. a bis i“ die Worte „lit. c bis i“.

34. Im § 57 Abs. 3 dritter Satz wird nach dem Wort „Aufwandsvergütung“ eingefügt:

„bis zur Höhe des im § 55 Abs. 4 angeführten Kostenbeitrages“.

35. Im § 57 Abs. 6 entfällt der dritte Satz.

geltender Text

§ 57 a. Wiederkehrende Begutachtung

(1) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges der in den lit. a bis g angeführten Arten hat dieses zu den im Abs. 3-erster Satz festgesetzten Zeitpunkten von einem hiezu gemäß Abs.2 ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden wiederkehrend begutachten zu lassen, ob es den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht und, ausgenommen bei einem Fahrzeug der in lit. d angeführten Art, ob mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden können; hiebei braucht jedoch die Messung des Nahfeldpegels nicht zu erfolgen. Der Zulassungsbesitzer hat das Fahrzeug dem Verein oder Gewerbetreibenden zur wiederkehrenden Begutachtung vorzuführen und dafür zu sorgen, daß dieses gereinigt ist, sowie den Zulassungsschein vorzulegen. Wiederkehrend zu begutachten sind

- a) Krafträder;
- b) Personenkraftwagen außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung;
- c) Kombinationskraftwagen außer solchen zur entgeltlichen Personenbeförderung;
- d) Anhänger , mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die
 - aa) nur eine Achse oder zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m haben und die dazu bestimmt sind, mit Personenkraftwagen gezogen zu werden, oder
 - bb) landwirtschaftliche Anhänger sind;
- e) Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h;
- f) landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h;
- g) Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Von der wiederkehrenden Begutachtung sind jedoch ausgenommen Fahrzeuge im Besitz des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Ortsgemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und der von diesen Gebietskörperschaften unter ihrer Haftung betriebenen Unternehmungen, sofern die Fahrzeuge von den Dienststellen dieser Gebietskörperschaften oder Unternehmungen durch hinreichend geeignetes, die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 erfüllendes Personal und mit Hilfe der erforderlichen Einrichtungen selbst im Sinne der für die wiederkehrende Begutachtung bestehenden Vorschriften begutachtet werden; die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 Z 2 lit. b gelten auch

Text der Regierungsvorlage

36. Im § 57 a Abs. 1 lauten die lit. b und c:

- „b) Personenkraftwagen:
- c) Kombinationskraftwagen.“

37. Im § 57 a Abs. 1 lautet die lit. d:

- „d) Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die
 - aa) nur eine Achse oder zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m haben und deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht 1 700 kg nicht überschreitet,
 - bb) landwirtschaftliche Anhänger sind oder
 - cc) dazu bestimmt sind, mit Krafträdern, ausgenommen Motorfahrrädern, gezogen zu werden;“

38. Im § 57 a Abs. 1 wird der Punkt am Ende der lit. g durch einen Strichpunkt ersetzt, und es wird angefügt:

- „h) wenn ihr höchstes zulässiges Gesamtgewicht 3 500 kg nicht übersteigt, Lastkraftwagen und Spezialkraftwagen.“

39. Im § 57 a Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „Zulassungsschein“ eingefügt „und den Typenschein oder den Bescheid über die Einzelgenehmigung“.

dann als erfüllt, wenn in sinngemäßer Anwendung des § 125 Abs. 3 festgestellt wurde, daß eine gleichwertige Ausbildung vorliegt.

- (3) Die wiederkehrende Begutachtung ist jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, vorzunehmen:
- a) bei Kraftfahrzeugen jährlich,
 - b) bei Anhängern drei Jahre nach der ersten Zulassung, zwei Jahre nach der ersten Begutachtung und ein Jahr nach der zweiten und nach jeder weiteren Begutachtung.

Die Begutachtung kann — ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung — auch in der Zeit von einem Monat vor dem vorgesehenen Zeitpunkt bis zum Ablauf des vierten darauf folgenden Kalendermonates vorgenommen werden. § 55 Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß. Als Begutachtung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 3 oder eine besondere Überprüfung gemäß § 56.

(9) Entspricht ein solches Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und können bei den in Abs. 1 lit. a bis c und e bis g genannten Arten von Fahrzeugen mit dem Fahrzeug nicht übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen verursacht werden, so hat der Verein oder Gewerbetreibende hierüber ein Gutachten auf dem Begutachtungsbogen (Abs. 4) auszustellen, auf welchem die Fahrgestellnummern, bei Kraftfahrzeugen auch die Motornummer, festzuhalten ist.

- (2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand
- a) häufig in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG 1950),
 - b) eine strafbare Handlung gemäß den §§ 201 bis 207 StGB begangen hat,
 - c) eine strafbare Handlung gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder gemäß § 12 Suchtgiftgesetz 1951 oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;
 - d) eine strafbare Handlung gemäß den §§ 102, 131, 142 und 143 StGB begangen hat,
 - e) aa) wiederholt ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen hat und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, ohne hiebei einen Verkehrsunfall verschuldet zu haben,

40. Im § 57 a Abs. 3 lautet der zweite Satz:

„Die Begutachtung kann — ohne Wirkung für den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung — auch in der Zeit vom Beginn des dem vorgesehenen Zeitpunkt vorausgehenden Kalendermonates bis zum Ablauf des vierten darauf folgenden Kalendermonates vorgenommen werden.“

41. Im § 57 a Abs. 9 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „e bis g“ die Worte „e bis h“.

42. Im § 66 Abs. 2 lit. a wird am Ende angefügt „unbeschadet der lit. e“.

43. Im § 66 Abs. 2 lit. c lautet das das Suchtgiftgesetz betreffende Zitat „gemäß § 12 Suchtgiftgesetz 1951 in der Fassung BGBl. Nr. 184/1985“.

44. Im § 66 Abs. 2 hat die lit. e zu lauten:

„e) als Lenker eines Kraftfahrzeuges eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach Art. IX Abs. 1 Z 3 EGVG 1950 zu beurteilen ist,“

45. Im § 66 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Bei Begehung einer strafbaren Handlung gemäß lit. a oder h oder gemäß § 83 StGB gelten unbeschadet des Abs. 3 lit. b bereits begangene Handlungen der gleichen Art auch dann als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn sie

geltender Text

- bb) ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen hat, wobei er einen Verkehrsunfall verschuldet hat;
- f) als Lenker eines Kraftfahrzeuges unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat,
- g) es unterlassen hat, nach einem durch das Lenken eines Kraftfahrzeuges selbst verursachten Verkehrsunfall, bei dem eine Person schwer verletzt wurde, sofort anzuhalten oder erforderliche Hilfe zu leisten oder herbeizuholen, oder
- h) bei der Erteilung seiner Lenkerberechtigung vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten und dadurch wiederholt die Verkehrssicherheit gefährdet hat.

Die in lit. a, e sublit. aa und h angeführten strafbaren Handlungen gelten auch dann als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1, wenn sie schon einmal zur Begründung der Feststellung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen wurden.

- (3) b) bei den im Abs. 2 lit. a, e oder h angeführten strafbaren Handlungen, für die eine mehrfache Begehung als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 zu gelten hat, wenn die Strafe im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in erster Instanz getilgt ist.
- (6) Der während der Fahrt (Abs. 3 lit. b und c) neben dem Prüfungswerber Sitzende hat, soweit es ihm möglich ist, Unfällen durch entsprechendes Eingreifen in die Fahrweise des Prüfungswerbers vorzubeugen.
- (2) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welche Zeit keine neue Lenkerberechtigung erteilt werden darf. Diese Zeit ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen und darf bei Personen, die nicht verkehrszuverlässig sind, nicht kürzer sein als drei Monate.
- (3) Die Behörde hat die vollstreckbare Entziehung einer Lenkerberechtigung, ohne die Rechtskraft des Entziehungsbescheides abzuwarten, dem Zulassungsbesitzer des zur Zeit der Beanstandung gelenkten Kraftfahrzeuges bekanntzugeben, wenn dieser nicht selbst der Lenker war; bei Berufskraftfahrern sind auch

Text der Regierungsvorlage

bereits zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind.“

46. Im § 66 Abs. 3 lit. b hat das Zitat „Abs. 2 lit. a, e oder h“ zu lauten „Abs. 2 lit. a, c oder h“.

47. Im § 70 Abs. 6 lautet das Klammerzitat „(Abs. 3 lit. c)“.

48. Im § 73 Abs. 2 lautet der zweite Satz:
 „Diese Zeit ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen und darf bei Personen, die nicht verkehrszuverlässig sind, nicht kürzer als ein Monat, im Falle der erstmaligen Begehung einer Übertretung im Sinne des § 66 Abs. 2 lit. e sofern die Person bei Begehung dieser Übertretung nicht einen Verkehrsunfall verschuldet hat, nicht länger als zwei Monate sein.“

49. Im § 75 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

ihre Dienstgeber zu verständigen, wenn diese nicht Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges waren. Die rechtskräftige Entziehung einer Lenkerberechtigung wegen des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit kann von der Behörde auch in geeigneter Weise verlautbart werden.

(5) Transporte, bei denen die im Abs. 1 lit. a bis e angeführten oder die gemäß Abs. 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und Langgutfahren, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, sind nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig. Diese Bewilligung darf nur für die Beförderung unteilbarer Güter oder wegen anderer besonderer Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und nur unter Vorschreibung der höchsten zulässigen Fahrgeschwindigkeit und, soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit erteilt werden. § 36 lit. c, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(12) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn diese hiedurch begehen oder begehen würden eine Übertretung

- a) des § 36 lit. a oder des § 82 Abs. 1 bis 3,
- b) des § 36 lit. b oder des § 82 Abs. 4, unbeschadet des § 51 Abs. 3,
- c) des § 36 lit. c, wenn durch die Übertretung die Verkehrssicherheit gefährdet wird,
- d) des § 64 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz, des § 75 a lit. a oder c, des § 85 oder des § 96 Abs. 6,
- e) des § 75 a lit. b oder des Abs. 3 dritter Satz, wenn durch die Nichterfüllung von Auflagen die Verkehrssicherheit gefährdet wird,
- f) des Abs. 5 lit. a, wenn der Besitz der vorgeschriebenen Lenkerberechtigung nicht glaubhaft gemacht werden kann oder wenn der Führerschein gemäß § 76 vorläufig abgenommen wurde,
- g) des § 101, des § 104 oder des § 106, wenn durch die Übertretung die Verkehrssicherheit gefährdet wird.

Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges oder der Beladung Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellung des Fahrzeuges und dergleichen, anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anwendung weggefallen ist, im Falle der lit. d oder f auch,

50. Im § 101 Abs. 5 zweiter Satz treten an die Stelle der Worte „unteilbarer Güter“ die Worte „einer unteilbaren Ladung“.

51. Im § 102 Abs. 12 wird der Punkt am Ende der lit. g durch einen Beistrich ersetzt, und es wird angefügt:

„h) des § 58 Abs. 1 StVO 1960, wenn im Hinblick auf die höchste zulässige Dauer des Lenkens und das Mindestausmaß der Ruhezeiten, gegebenenfalls auch nach ausländischen Maßstäben, eine offenbare Übermüdung des Lenkers zu besorgen ist.“

52. Im § 102 Abs. 12 dritter Satz wird das Zitat „lit. d oder f“ ersetzt durch „lit. d, f oder h“.

geltender Text

wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

(3) Der Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges hat, sofern er der Dienstgeber des Lenkers ist, dafür zu sorgen, daß eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Lenkers oder der beim Betrieb des Fahrzeuges sonst beschäftigten und bei ihm angestellten Personen nach Möglichkeit vermieden wird. Er hat dem Lenker die erforderliche Kälte- und Regenschutzkleidung beizustellen. Er darf den Lenker nicht in einem Ausmaß beanspruchen, daß diesem das sichere Lenken des Fahrzeuges nicht mehr möglich ist. Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit die näheren Bestimmungen über das Ausmaß der Beanspruchung des Lenkers, insbesondere hinsichtlich der höchstzulässigen Dauer des Lenkens und des Mindestausmaßes der Ruhezeiten, festgesetzt werden.

§ 108. Ausbildung in Fahrschulen

(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 119 bis 122 nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.

(4) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, die näheren Bestimmungen über das im Abs. 1 angeführte Ausbilden oder entgeltliche Weiterbilden von Lenkern in Fahrschulen festgesetzt werden.

Text der Regierungsvorlage

53. Im § 103 entfällt der Abs. 3.

54. Im § 108 lautet der Abs. 1:

„(1) Das Ausbilden von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung und das entgeltliche Weiterbilden von Besitzern einer Lenkerberechtigung durch Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse ist unbeschadet der §§ 119 bis 122 a nur im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule zulässig.“

55. Im § 108 Abs. 4 entfallen die Worte „oder entgeltliche Weiterbilden“.

56. Nach dem § 108 wird eingefügt:

„Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung

§ 108 a. (1) Das entgeltliche Unterweisen von Besitzern einer Lenkerberechtigung in besonderen Fahrfertigkeiten darf nur auf Grund einer Ermächtigung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller für die Vermittlung der Fachkenntnisse über das erforderliche Personal und die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen verfügt. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(2) Durch Verordnung können nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit, dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechend, nähere Bestimmungen über die Gegenstände, den Umfang und die Art der im Abs. 1 angeführten Unterweisung sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Ermächtigung gemäß Abs. 1 zu erteilen ist, festgesetzt werden.“

geltender Text

§ 130. Kraftfahrbeirat

(1) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat zur sachverständigen Beratung in Kraftfahrzeugangelegenheiten und insbesondere zur Begutachtung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die das Kraftfahrzeugwesen betreffen, den Kraftfahrbeirat zu bestellen. Der Kraftfahrbeirat hat aus 29 Mitgliedern zu bestehen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Der Kraftfahrbeirat muß zusammengesetzt sein

I. aus je einem Vertreter des Interessenkreises

1. Kraftfahrzeugbauindustrie,
2. Kraftfahrzeughilfsindustrie,
3. Karosseriebauindustrie,
4. Kraftfahrzeugmechanikergewerbe,
5. Kraftfahrzeughandel,
6. Versicherungsunternehmungen,
7. Güterbeförderungsgewerbe,
8. Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen,
9. Autobusunternehmungen,
10. Berufskraftfahrer des Güterbeförderungsgewerbes,
11. Berufskraftfahrer der Personenbeförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen,
12. Berufskraftfahrer im Privatdienstverhältnis,
13. Werkverkehr,
14. Privatunternehmungen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs,
15. Fahrschulen,
16. Fahrschullehrer und Fahrlehrer,
17. Mineralölwirtschaft;

II. aus je zwei Vertretern des Interessenkreises

1. gewerbliche Wirtschaft,
2. Land- und Forstwirtschaft,
3. unselbständig Erwerbstätige,
4. Sozialversicherung,
5. Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern,
6. Vereine zur Förderung der Verkehrssicherheit.

Text der Regierungsvorlage

57. Im § 130 Abs. 1 zweiter Satz tritt an die Stelle der Zahl „29“ die Zahl „31“.

58. Im § 130 Abs. 2 Z 1 wird der Strichpunkt am Ende der Z 17 durch einen Beistrich ersetzt und es wird angefügt:

- „18. Feuerwehren;
19. Zivilt Techniker.“

geltender Text

(3) Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z I Z 1 bis 9, 13 bis 15 und 17 und Z II Z 1 angeführten Interessenskreise, der Österreichische Arbeiterkammertag für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z I Z 10 bis 12 und 16 und Z II Z 3 angeführten Interessenskreise, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z II Z 2 angeführten Interessenskreises und der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z II Z 4 angeführten Interessenskreises Vorschläge zu erstatten. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat, sofern eine vorgeschlagene Person wegen des Fehlens einer der im Abs. 4 erster Satz angeführten Voraussetzungen nicht bestellt werden kann, für die Erstattung eines neuerlichen Vorschlages eine bestimmte Frist festzusetzen. Wird bis zum Ablauf dieser Frist kein neuerlicher Vorschlag erstattet, so ist für die in Betracht kommende Interessenvertretung ohne Vorschlag ein Vertreter zu bestellen.

§ 131. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

(1) Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen solcher Fahrzeuge berechtigt. Sie hat dem Bund als kraftfahrtechnische Prüfanstalt zu dienen und Gutachten zu erstatten. Sie ist berechtigt, Zeugnisse auszustellen; diese sind öffentliche Urkunden.

(3) Bei Übertretungen des § 99 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 auf Freilandstraßen, des § 102 Abs. 3 dritter Satz, des § 106 Abs. 1 a und Abs. 4 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit (§ 98) im Ausmaß von 20 bis 30 km/h kann § 50 VStG 1950 mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 300 S sofort eingehoben werden.

§ 136. Vollzugsbestimmungen

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Abs. 2 und 3 der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betraut; er hat das Einvernehmen zu pflegen bei der Vollziehung

Text der Regierungsvorlage

59. Im § 130 Abs. 3 lautet der erste Satz:

„Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hat für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z I Z 1 bis 9, 13 bis 15 und 17 und Z II Z 1 angeführten Interessenskreise, der Österreichische Arbeiterkammertag für die Bestellung der Vertreter der im Abs. 2 Z I Z 10 bis 12 und 16 und Z II Z 3 angeführten Interessenskreise, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z II Z 2 angeführten Interessenskreises, der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger für die Bestellung der Vertreter des im Abs. 2 Z II Z 4 angeführten Interessenskreises, der Bundesfeuerwehrverband für die Bestellung des Vertreters des im Abs. 2 Z I Z 18 angeführten Interessenskreises und die Bundes-Ingenieurkammer für die Bestellung des Vertreters des im Abs. 2 Z I Z 19 angeführten Interessenskreises Vorschläge zu erstatten.“

60. Im § 131 Abs. 1 lautet der erste Satz:

„Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen sowie der Ladung solcher Fahrzeuge berechtigt.“

61. Im § 134 lautet der Abs. 3:

„(3) Übertretungen des § 4 Abs. 7 und 8 in Verbindung mit § 101 Abs. 1 lit. a, des § 99 Abs. 1 erster Satz und Abs. 5 auf Freilandstraßen, des § 102 Abs. 3 dritter Satz, des § 104 Abs. 9, des § 106 Abs. 1 a und Abs. 4 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit (§ 98) im Ausmaß von 20 bis 30 km/h kann § 50 VStG 1950 mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 500 S sofort eingehoben werden.“

62. Im § 136 Abs. 1 lautet die lit. e:

„e) des § 102 Abs. 5 lit. f mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;“

geltender Text

- a) des § 1 Abs. 2 lit. d, des § 24 Abs. 2, des § 29 Abs. 6, des § 30 Abs. 7, des § 31 Abs. 5, des § 40 Abs. 1 und 5, des § 41 Abs. 6, des § 45 Abs. 8, des § 46 Abs. 6, des § 47 Abs. 3, des § 77, des § 87 Abs. 1, des § 97, des § 99 Abs. 1, des § 101 Abs. 8, des § 102 Abs. 2 und 5, des § 104 Abs. 8, des § 106 Abs. 9, des § 107 Abs. 4, des § 121 und des § 124 Abs. 1 bezüglich der Angelegenheiten des Bundesheeres und der Heeresverwaltung mit dem Bundesminister für Landesverteidigung;
- b) des § 1 Abs. 4 mit dem Bundesminister für Justiz;
- c) des § 59 Abs. 1 bis 3 und des § 62 Abs. 1, 6, 7 und 8 mit den Bundesministern für Justiz und für Finanzen;
- d) des § 55 Abs. 3 und 4, des § 56 Abs. 4, des § 61, des § 129 und des § 131 Abs. 5 und 6 mit dem Bundesminister für Finanzen;
- e) des § 102 Abs. 5 lit. f und des § 103 Abs. 3 bezüglich des Ausmaßes der Beanspruchung von Kraftfahrzeuglenkern, mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- f) des § 109 Abs. 2, des § 124 Abs. 3, des § 125 Abs. 3, des § 126 Abs. 4 und des § 127 Abs. 4 bezüglich der Frage der Gleichwertigkeit der Ausbildung an einer Universität mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung;
- g) des § 109 Abs. 2, des § 125 Abs. 3 und des § 126 Abs. 4 bezüglich der Frage der Gleichwertigkeit der Ausbildung an einer Höheren Lehranstalt mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport;
- h) des § 48 Abs. 1 zweiter Satz und des § 54 Abs. 4 mit dem Bundesminister für Inneres;
 - i) des § 26 a Abs. 1 lit. a bezüglich der Anbringung der Sitze und zusätzlicher Schutzvorrichtungen an Zugmaschinen und des § 124 Abs. 1 mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
- k) des § 54 Abs. 2, 3, 3 a, 3 b und 3 c mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten;
- l) des § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 69 und des § 91 a mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz;
- m) Entfällt gemäß BGBl. Nr. 451/1984;
- n) des § 11 Abs. 5 mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie, für Gesundheit und Umweltschutz und für Land- und Forstwirtschaft.

Text der Regierungsvorlage

63. Im § 136 Abs. 1 lautet die lit. l:
- „l) des § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, des § 69 und des § 91 a mit dem Bundeskanzler;“
64. Im § 136 Abs. 1 lautet die lit. n:
- „n) des § 11 Abs. 5 mit dem Bundeskanzler und den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten, für Umwelt, Jugend und Familie sowie für Land- und Forstwirtschaft.“

geltender Text

(3 a) Mit der Vollziehung des § 11 Abs. 3 und 6 bis 9, des § 26 a Abs. 2 lit. c und des § 134 Abs. 6 ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu pflegen.

Artikel VI

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft treten

n) mit 1. Jänner 1988 Art. I Z 30 (§ 6 Abs. 12 a) über die Bremsanlage von Anhängern.

(7) Kraftfahrzeuge, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind, sind von Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 5) ausgenommen.

Text der Regierungsvorlage

65. Im § 136 lautet der Abs. 3 a:

„(3 a) Mit der Vollziehung des § 11 Abs. 3 und 6 bis 9, des § 26 a Abs. 2 lit. c und des § 134 Abs. 6 ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und den Bundesministern für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr herzustellen.“

66. Im § 136 wird nach dem Abs. 3 a eingefügt:

„(3 b) Mit der Vollziehung des § 47 Abs. 4 ist der Bundesminister für Inneres betraut; er hat hiebei das Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr herzustellen.“

Artikel II

1. Art. VI Abs. 2 lit. n der 4. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 615/1977, in der Fassung des Art. II Abs. 2 der 5. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 345/1981, des Art. IV der 6. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 362/1982, und des Art. III der 9. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 552/1984, hat zu lauten:

„n) mit 1. Jänner 1993 Art. I Z 30 (§ 6 Abs. 12 a) über die Bremsanlage von Anhängern.“

2. Die 7. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 631/1982, wird geändert wie folgt:

Dem Art. II Abs. 7 wird angefügt:

„Solche Fahrzeuge dürfen aber nach dem 31. Dezember 1988 nicht mehr zugelassen werden; dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge, die vor diesem Zeitpunkt bereits einmal in Österreich zugelassen waren.“

Artikel III

(1) Von Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 7 a zweiter Satz) sind Fahrzeuge ausgenommen, deren Type oder die einzeln vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes genehmigt worden sind; sie müssen jedoch den bisherigen Vorschriften entsprechen.

(2) Die Prüfung von Fahrtschreibern gemäß § 24 Abs. 4 KFG 1967 hat erstmals im Jahre 1988 zu erfolgen.

(3) Vereine und Gewerbetreibende, die gemäß § 57 a Abs. 2 KFG 1967 zur wiederkehrenden Begutachtung ermächtigt sind von

1. Krafträdern (§ 57 a Abs. 1 lit. a) gelten auch zur Begutachtung von Kraft-
radanhängern (§ 57 a Abs. 1 lit. d sublit. cc in der Fassung Art. I Z 37) als
ermächtigt,
2. Personenkraftwagen und Konbinationskraftwagen (§ 57 a Abs. 1 lit. b und
c) gelten auch zur Begutachtung von solchen Kraftwagen zur entgeltlichen
Personenbeförderung (§ 57 a Abs. 1 lit. b und c in der Fassung Art. I Z 36)
als ermächtigt,
3. Anhängern (§ 57 a Abs. 1 lit. d) gelten auch zur Begutachtung von durch
§ 57 a Abs. 1 lit. d in der Fassung Art. I Z 37 erfaßten Anhängern als
ermächtigt.

(4) Die im Art. I Z 36 und 38 (§ 57 a Abs. 1 lit. b, c und h) angeführten Fahr-
zeuge sind erstmals am Jahrestag ihrer ersten Zulassung im Jahre 1988 zu begut-
achten; § 57 a Abs. 3 zweiter bis vierter Satz KFG 1967 gilt sinngemäß.

(5) Anhänger, die vor dem Inkrafttreten des Art. I Z 37 (§ 57 a Abs. 1 lit. d)
nicht der wiederkehrenden Begutachtung unterlagen, unterliegen dem § 36 lit. c
KFG 1967 ab dem 1. Mai 1989; § 57 a Abs. 6 zweiter Satz KFG 1967 gilt sinnge-
mäßig.

Artikel IV

(1) Wenn keine dem Art. I Z 28 entsprechenden Kennzeichentafeln für ein
gemäß § 43 Abs. 3 KFG 1967 freigehaltenes Kennzeichen zur Verfügung stehen,
besteht kein Anspruch auf Ausgabe solcher Tafeln gleichzeitig mit der Ausstel-
lung des Zulassungsscheines. Wenn für das Kennzeichen eines zugelassenen
Fahrzeuges oder für ein gemäß § 43 Abs. 3 KFG 1967 freigehaltenes Kennzei-
chen noch keine dem Art. I Z 28 entsprechenden Kennzeichentafeln hergestellt
wurden, kann der Zulassungsbesitzer jederzeit deren Herstellung beantragen;
der Antrag kann auch dem Hersteller (§ 49 Abs. 5 KFG 1967) gegenüber erklärt
werden. Die Kennzeichentafeln dürfen jedoch nur von der Behörde und nur
gegen Ablieferung der bisherigen Tafeln ausgefolgt werden; die Ablieferung
begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

(2) Wird die Ausfolgung einer neuen Kennzeichentafel für eine nicht dem
Art. I Z 28 entsprechende beantragt (§ 50 Abs. 2 KFG 1967), so gilt dies bei
Kraftwagen und Motordreirädern auch als Antrag auf Ausfolgung einer neuen
Kennzeichentafel anstelle der noch dauernd gut lesbaren zweiten Tafel; § 50
Abs. 2 KFG 1967 gilt sinngemäß.

geltender Text

Text der Regierungsvorlage

40

(3) Bei der Hinterlegung von Kennzeichentafeln, die nicht dem Art. I Z 28 entsprechen, gemäß § 52 Abs. 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer den Betrag für den Ersatz der Gestehungskosten für Tafeln gemäß Art. I Z 28 bei der Hinterlegung zu erlegen; in diesem Fall dürfen nur solche Tafeln ausgefolgt (§ 52 Abs. 2 KFG 1967) werden.

(4) Die Behörde kann den Zulassungsbesitzer auffordern, Kennzeichentafeln, die nicht dem Art. I Z 28 entsprechen, abzuliefern. Dieser Aufforderung ist nachzukommen; § 134 KFG 1967 gilt sinngemäß. Die Ablieferung hat keine Wirkung auf die Zulassung des Fahrzeuges und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel V

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft treten

- a) Art. I Z 5 (§ 6 Abs. 7 a) für Kraftwagen und Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 12 000 kg am 1. Jänner 1988, für alle übrigen Fahrzeuge am 1. Jänner 1989;
- b) Art. I Z 11 hinsichtlich des § 24 Abs. 4 am 1. Jänner 1988;
- c) Art. I Z 29 (§ 55 Abs. 1 lit. a und b), Z 30 (§ 55 Abs. 1 lit. d), Z 31 (§ 55 Abs. 1 lit. h), Z 35 (§ 57 Abs. 6), Z 36 (§ 57 a Abs. 1 lit. b und c), Z 37 (§ 57 a Abs. 1 lit. d) und Art. III Abs. 3 und 4 am 1. Jänner 1988;
- d) Art. I Z 38 (§ 57 a Abs. 1 lit. h) am 1. Juli 1988;
- e) Art. I Z 20 (§ 36 lit. e) am 1. Mai 1989;
- f) Art. I Z 26 hinsichtlich des § 47 Abs. 4 und Art. I Z 66 (§ 136 Abs. 3 b) 18 Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung;
- g) Art. I Z 28 (§ 49 Abs. 4) 12 Monate nach Ablauf des Tages der Kundmachung. Kennzeichentafeln, die dem Art. I Z 28 entsprechen, können mit Zustimmung des Antragstellers bereits vor diesem Zeitpunkt ausgegeben und von diesem verwendet werden;
- h) Art. IV Abs. 4 am 1. Jänner 1995.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit den betreffenden Bestimmungen in Kraft.

Artikel VI

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 136 KFG 1967.

477 der Beilagen